Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

OKTOBER 2003 · 118. JAHRGANG · NR. 10/2003

Neue Schriftleitung der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung

Nach 32 Jahren ist dies die erste Ausgabe der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung, die nicht vom bisherigen Schriftleiter *Theo Seip* gestaltet wurde. Die meisten aktiven Gerichtsvollzieher werden sich an keinen anderen Schriftleiter erinnern können. *Theo Seip* ist zum Synonym für die DGVZ geworden. Die Zeitung wurde von ihm neben seiner eigentlichen Gerichtsvollziehertätigkeit in all den Jahren mit sehr viel Engagement und hohem Sachverstand geleitet. Dem nicht genug, war er 38 Jahre im Vorstand des DGVB-Landesverbandes Hessen tätig, davon 26 Jahre lang als dessen erster Vorsitzender. All diese Aktivitäten zeigen seine enge Verbundenheit zum Gerichtsvollzieherberuf und seine Bereitschaft, für das Wohl der Kollegen einzutreten. Er wird sich hoffentlich auch künftig, trotz seiner Pensionierung, durch die eine oder andere Abhandlung in der DGVZ oder in einer anderen juristischen Fachzeitschrift zu Wort melden, damit die Gerichtsvollzieher auch weiterhin von seinem Wissen und seiner Kompetenz profitieren können.

Die neue Schriftleitung dankt *Theo Seip* auf diesem Weg für alle Mühe, die er für den Beruf des Gerichtsvollziehers aufgewendet hat. Besonderer Dank gilt auch seiner Familie, die wegen seines Einsatzes für den Berufsstand oft zurückstecken musste.

Die neue Schriftleitung wünscht ihm für die Zukunft noch viele Jahre Gesundheit und ein etwas ruhigeres Leben.

Durch eine Änderung der Satzung anlässlich des Bundeskongresses 2003 in Stuttgart hat sich der Presseausschuss durch die Schaffung eines zusätzlichen Amtes, nämlich des Kassenführers, vergrößert. Zweck ist die Entlastung des Bundesvorstandes des DGVB, insbesondere des Bundesgeschäftsführers und des Bundesschatzmeisters.

Der neu gewählte Schriftleiter der DGVZ, *Werner Blaskowitz* (47 Jahre alt), der in der letzten Legislaturperiode schon als stellvertretender Schriftleiter tätig war, ist als Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Wiesloch (Baden-Württemberg) tätig. Er übt seinen Beruf bereits seit vielen Jahren aus. Für den Berufsverband aktiv wurde er im Jahre 1992, wo er als stellvertretender Bezirksvereinsvorsitzender des Bezirksvereins im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe begann. Später übernahm er im Landesverband Baden-Württemberg das Amt des Geschäftsführers. Neben seiner Tätigkeit für die DGVZ hat er derzeit noch das Amt des Schatzmeisters im Landesverband Baden-Württemberg inne.

Der stellvertretende Schriftleiter *Stefan Mroß* (43 Jahre alt) ist seit mehreren Jahren als Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Bühl (Baden-Württemberg) tätig, nachdem er zuvor sowohl freiberuflich als auch angestellt auf anderern juristischen Gebieten gearbeitet hat. Mit Beginn seiner Tätigkeit als Gerichtsvollzieher tat er sich durch engagiertes Auftreten hervor, so dass es für die Delegierten des Bundeskongresses nahe lag, ihn in ein Amt des Berufsverbandes zu wählen.

Der vom Bundeskongress gewählte Kassenführer *Ingo Stollenwerk* (35 Jahre alt) ist beim Amtsgericht Eschweiler (Nordrhein-Westfalen) seit fünf Jahren als Gerichtsvollzieher tätig. Seit dem Jahre 2002 innerhalb des Gesamtvorstands für den Bezirksverein Köln tätig, fiel auch er als junger Kollege von Anfang an durch sein Eintreten für die Ziele des Berufsverbandes auf.

Durch die von *Theo Seip* erreichte Qualität wurde die Zeitung sowohl in Justiz- als auch in Wirtschaftskreisen bekannt und ist als Fachzeitschrift mit Kompetenz für das Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrecht akzeptiert. In einschlägigen Kommentaren wird die DGVZ immer wieder als Quelle zitiert. Es ist das Bestreben der Schriftleitung, diesen Anspruch zu wahren und den bisherigen Stil fortzusetzen.

Werner Blaskowitz	*Stefan Mroß*	*Ingo Stollenwerk*
Schriftleiter	stellvertr. Schriftleiter	Kassenführer

Grußwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach bei der Bundesministerin der Justiz*)

Sehr geehrte Frau *Justizministerin Werwigk-Hertneck*,
sehr geehrter Herr *Beischall*,
sehr geehrter Herr *Isnard*,

nicht mehr ein Bundesvertretertag, sondern ein Bundeskongress des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes ist es, zu dem ich heute nach Stuttgart gereist bin!

Es dürfte dies wohl das erste Mal sein, dass die Deutschen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sich zu einem Kongress zusammenfinden, um berufspolitische Fragen und Weichenstellungen miteinander zu diskutieren. Ich freue mich sehr über die Einladung und auch über Ihre Bitte, am heutigen Tag einige Worte an Sie zu richten.

Ich darf Ihnen von der Bundesministerin der Justiz, Frau *Zypries*, viele Grüße und die besten Wünsche für einen guten Tagungsverlauf übermitteln. Die Bundesministerin der Justiz verfolgt mit großem Interesse die Entwicklung des deutschen, aber auch des europäischen Vollstreckungswesens. Sie bedauert es, dass sie wegen anderer Termine nicht an Ihrem Kongress teilnehmen kann. Für mich ist es das zweite Mal, dass ich bei einem bundesweiten Treffen der deutschen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher spreche.

Bei Ihrer letzten Zusammenkunft im Jahre 1999 in Magdeburg habe ich als Rechtspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion einen Vortrag zum Thema „Der Status des Gerichtsvollziehers im nächsten Jahrhundert" gehalten. Heute, vier Jahre später, sind wir im „nächsten Jahrhundert" angelangt – ich stehe nun in anderer Funktion vor Ihnen und hoffe mit Ihnen, dass die Überlegungen und Perspektiven, die beim letzten Bundesvertretertag entwickelt wurden, weitergeführt, ja, in Ansätzen vielleicht auch realisiert werden können. Funktion und Aufgaben des Gerichtsvollziehers gehören zu den wichtigen, nicht selten aber unterschätzten Elementen des Rechtsstaats und der Rechtspolitik. Nur dort, wo das, was für Recht erkannt wurde, auch umgesetzt und nötigenfalls vollstreckt wird, kann Vertrauen in den Rechtsstaat entstehen und wachsen.

Die Gerichtsvollzieher haben daran ganz wesentlichen Anteil. Das habe ich sehr deutlich bei meiner Tätigkeit als Direktor eines thüringischen Kreisgerichts vor etwa 10 Jahren, nach der deutschen Wiedervereinigung erfahren. Bei allen Wünschen nach Verbesserung und Veränderung glaube ich sagen zu können, dass wir in Deutschland ein hervorragend funktionierendes System der Zwangsvollstreckung aufweisen können, das nicht zuletzt durch die Tätigkeit und die Tüchtigkeit unserer Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, also durch Sie, geprägt wird. Damit will ich keineswegs sagen, dass alles so bleiben wird und bleiben muss, wie es ist.

Die Modernisierung von Verfahren und Institutionen ist im Koalitionsvertrag von *SPD* und *GRÜNE* festgeschrieben. Die Binnenstruktur der Justiz einschließlich der Gerichtsvollzieher ist davon ausdrücklich mit erfasst. Und man kann sogar sehr Gutes immer noch besser machen! Bei einem Blick über die Grenzen zeigt sich, dass in unseren mittel-, ost- und südosteuropäischen Nachbarstaaten – bei allen anderen drängenden Problemen – der Aufbau eines effektiven und verlässlichen Gerichtsvollziehersystems ganz oben auf der Tagesordnung steht. Das deutsche System hat dabei oft Vorbildcharakter. Ende vergangenen Jahres hat das Bundesministerium der Justiz in Kroatien für die Staaten Südosteuropas eine regionale Konferenz veranstaltet, bei der ein deutscher Gerichtsvollzieher referiert hat und bei der eine Arbeitsgruppe zur Zwangsvollstreckung, insbesondere zum Gerichtsvollzieherwesen angeboten wurde. Bei den sehr engagierten und lebhaften Diskussionen in dieser Arbeitsgruppe ist deutlich geworden, dass unser Gerichtsvollzieherwesen über die deutschen Grenzen hinaus hohes Ansehen genießt und wir über ein differenziertes und wirksames Instrumentarium verfügen, das in Europa seinesgleichen sucht.

Dabei bin ich mir natürlich der Tatsache bewusst, dass es kaum ein Berufsbild in der europäischen Justiz gibt, das in den Mitglieds- und Beitrittsstaaten der Europäischen Union so grundlegend unterschiedlich ausgestaltet ist wie das des Gerichtsvollziehers und seines Aufgabenspektrums. Hierfür sind auch, aber nicht ausschließlich historische und kulturelle Gründe maßgeblich.

Deshalb arbeiten wir in Europa bisher weniger an der Standardisierung oder Vereinheitlichung dieses Berufsbildes als vielmehr an der Schaffung gemeinsamer, verbindlicher Instrumente, um das Recht innerhalb der Europäischen Union nach gleichen Kriterien und Regeln vollstreckbar zu machen. Beim Blick über die Grenzen erscheint für manchen das Gerichtsvollzieherwesen in anderen europäischen Staaten in vieler Hinsicht attraktiver als das eigene. Stichworte hierzu sind: freier Beruf und Privatisierung. Unsere Nachbarstaaten Frankreich, Belgien und die Niederlande geben uns seit langem das Vorbild bestens funktionierender, allgemein anerkannter und respektierter freier Systeme, in denen die Gerichtsvollzieher nicht Beamte, sondern freiberuflich tätige Vollzugspersonen sind. Das Modell des freien Gerichtsvollziehers wurde und wird auch von anderen Staaten als modern und zukunftsweisend aufgegriffen. Einige osteuropäische Staaten haben ein solches System eingeführt, ohne dass sich derzeit allerdings sagen ließe, ob hierdurch in jedem Falle Fortschritte erreicht worden sind. Die bisherigen Erfahrungen geben hier durchaus Anlass zu Skepsis.

Seit einiger Zeit wird die Frage des freien Gerichtsvollzieherberufs auch bei uns wieder verstärkt diskutiert. Nachdem vor mehr als drei Jahrzehnten mit dem so genannten „*Neuberger Modell*" die Frage einer grundlegenden Neustrukturierung des deutschen Gerichtsvollzieherwesens bereits starke Beachtung gefunden hatte, war die Frage eines Systemwechsels über lange Zeit eher in den Hintergrund getreten. Die immer stärker voranschreitende Vereinheitlichung innerhalb des Rechtsraums Europa, aber auch zugleich die Sparzwänge der öffentlichen Hände und nicht zuletzt der Wunsch der Gerichtsvollzieher nach mehr Qualifikation, mehr Effizienz und mehr Unabhängigkeit haben das Thema des Status der deutschen Gerichtsvollzieher heute wieder aktuell werden lassen.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Stimmen aus der Wissenschaft ebenso wie aus dem politischen Raum setzen sich für einen Systemwechsel ein. Auch dieser Kongress wird sich neben zahlreichen weiteren Themen schwerpunktmäßig mit der Frage befassen, ob und inwieweit ein solcher Systemwechsel zu einem freien Gerichtsvollzieherberuf wünschenswert und rechtlich möglich ist. Grundsätzliche Probleme verfassungsrechtlicher Art sind hier ebenso zu bedenken wie etwa die des Verhältnisses der Justizberufe zueinander, der Funktionstrennung und -übertragung, der Auswirkungen auf die Justizkosten und vieles mehr. Es sind dies

*) Anlässlich des Festaktes des Bundeskongresses des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes e. V. in Stuttgart am 15. Mai 2003 (siehe Bericht in DGVZ 2003. S. 110 ff.)

rechtsgrundsätzliche, z. T. auch staatsorganisatorische Fragestellungen, die die Dimensionen des rechtspolitischen Tagesgeschäfts übersteigen.

Ihnen sehr geehrter, lieber Herr *Beischall*, kommt dabei das Verdienst zu, über die vielen Jahre, in denen Sie den Bundesvorsitz innehatten, aber auch zuvor schon in anderen Funktionen innerhalb des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes, die Entwicklung des Deutschen Gerichtsvollzieherwesens immer wieder tatkräftig, aber moderat, zielorientiert und konsequent gesteuert und begleitet zu haben. Zu den zentralen Anliegen Ihrer Tätigkeit als Bundesvorsitzender des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes gehörte immer wieder die Annäherung des deutschen Systems an das der Nachbarstaaten. Die aktive und gleichberechtigte Rolle, die der Deutsche Gerichtsvollzieherbund innerhalb der internationalen Union der Gerichtsvollzieher einnimmt, verdankt er gewiss nicht zuletzt auch Ihrem Engagement, lieber Herr Beischall.

Ich darf Ihnen, sehr geehrte Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, versichern, dass das Bundesministerium der Justiz die Reformvorschläge des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes sehr ernst nimmt. Wir wollen uns gründlich, aber auch zügig ein Bild davon verschaffen, welche Ihrer Vorschläge aufgegriffen und umgesetzt werden können, um das Gerichtsvollzieherwesen in unserem Lande noch effektiver zu gestalten. Dabei sind Fragen an das derzeitige Aus- und Fortbildungssystem, an die derzeitige Stellung der Gerichtsvollzieher in der Justiz insgesamt und im Hinblick auf die Erweiterung der Aufstiegschancen und des beruflichen Spektrums notwendig und erlaubt. Auch hier – wie überall in der Justizverwaltung – ist eine enge Abstimmung mit den Ländern erforderlich. Dort, in den Landesjustizverwaltungen werden – ich erwähnte bereits das nach dem seinerzeitigen nordrhein-westfälischen *Justizminister Neuberger* benannte Modell – immer wieder auch Vorschläge und Reformen ausgearbeitet und eingeleitet, die in ihren Wirkungen eines Tages weit über das jeweilige Bundesland hinausreichen können.

Ich bitte die Justizministerkonferenz: in dieser Sache eine Sprache, ein Weg, ein Ziel. Ich denke, wir werden über alle diese Aspekte einen guten, sachlichen und konstruktiven Dialog führen, um Perspektiven zu entwickeln und umzusetzen, die für die deutschen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher einen zukunftsweisenden Weg bieten, Zwangsvollstreckungen in der Bundesrepublik Deutschland noch effizienter, noch europäischer und noch kostengünstiger zu gestalten und auch ein attraktives Berufsbild zu schaffen.

Ich wünsche dem Kongress viel Erfolg.

Die Siegelung durch den Gerichtsvollzieher im Insolvenzverfahren

Von Johannes Holzer*)

Die unaufhaltsame Steigerung der Insolvenzverfahren in den letzten Jahren bringt es mit sich, dass auch der Gerichtsvollzieher immer stärker mit insolvenzrechtlichen Fragestellungen konfrontiert wird. Hierzu gehört auch die Siegelung und Entsiegelung der Massegegenstände. Der folgende Beitrag zeigt die rechtliche Bedeutung dieses Verfahrens auf und gibt Hinweise zu seiner Durchführung in der Praxis.

I. Zweck der Siegelung

Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, so geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners gem. § 80 Abs. l InsO auf den Insolvenzverwalter über, der im Anschluss daran verpflichtet ist, die vorgefundene Masse sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen (§ 148 Abs. l InsO)[1]). In vielen Fällen ist die Inbesitznahme faktisch mit Schwierigkeiten verbunden, weil die Vermögensgegenstände zu unhandlich oder zu schwer sind oder die Buchhaltung zu umfangreich ist. Droht die Gefahr, dass der Schuldner oder unbefugte Dritte auf diese Gegenstände zugreifen und damit der Gesamtheit der Gläubiger Schaden zufügen, bleibt dem Insolvenzverwalter oft nur die Möglichkeit, die aufgefundenen Gegenstände an Ort und Stelle zu belassen. Manche Schuldner versuchen, diese Situation auszunutzen und Massegegenstände beiseite zu schaffen oder dem Insolvenzverwalter die Buchhaltungsunterlagen vorzuenthalten, um auf diese Weise möglichen (Anfechtungs-)Ansprüchen zu entgehen. Nicht selten sind auch einzelne Insolvenzgläubiger wenig an der – meist durch eine geringe Quote gekennzeichneten – Teilnahme am Insolvenzverfahren interessiert und versuchen, sich im Wege der „Selbsthilfe“ an den Massegegenständen schadlos zu halten. In all diesen Situationen kann es angezeigt sein, die Räumlichkeiten oder Behältnisse, in denen sich Massegegenstände befinden – beispielsweise das Büro der Buchhaltung oder ein Geldschrank – vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Insolvenzordnung hat dafür die Siegelung nach § 150 Satz l InsO vorgesehen. Obwohl das Verfahren durch die Strafbewehrung[2]) einen starken rechtlichen Schutz gewährleistet, kann dasselbe Ergebnis oft durch eine tatsächliche Sicherung der gefährdeten Objekte – beispielsweise durch Bewachung oder Einbau entsprechender Sicherheitseinrichtungen – erreicht werden. Viele Insolvenzverwalter bevorzugen diese oft teueren, aber ebenso wirksamen Maßnahmen. Das Siegelungsverfahren wurde dadurch aus der Praxis weitgehend verdrängt[3]).

II. Rechtliche Voraussetzungen der Siegelung

1. Rechtsnatur der Maßnahme

Die Siegelung soll die Massezugehörigkeit der den §§ 35, 36 InsO unterliegenden Vermögensgegenstände nach außen kenntlich machen. Der an den Gerichtsvollzieher oder andere zuständige Personen gerichtete Auftrag zur Siegelung stellt deshalb – wie die Inbesitznahme der Massegegenstände nach § 148 Abs. l InsO – eine Maßnahme des Insolvenzverwalters und nicht des Gerichts dar. Aus diesem Grunde handelt es sich nicht um einen Vollstreckungsakt[4]), so dass an den gesiegelten Gegenständen weder ein Pfändungspfandrecht nach § 804 Abs. l ZPO entsteht noch diese der öffentlich-rechtlichen Verstrickung unterliegen.

---

*) Richter am Landgericht Meiningen und von dem Bayerischen Justizprüfungsamt bestellter Prüfer für die Gerichtsvollzieherprüfung.

1) Zur Inbesitznahme der Masse vgl. *Beck/Depré/Holzer,* Praxis der Insolvenz, 2003, § 8 Rdnr. l ff.

2) Dazu unten VI.

3) *Beck/Depré/Holzer,* § 8 Rdnr. 28; vgl. auch *Frege/Keller/Riedel,* Insolvenzrecht, 6. Aufl. 2003, Rdnr. 1339.

4) Ebenso zur Siegelung nach § 122 KO: BGH NJW 1962, 1392; LG Berlin KTS 1963, 58; *Delhaes,* KTS 1987, 597, 601.

2. Gegenstand der Siegelung

Die Siegelung eignet sich besonders zur Sicherstellung von Sachgesamtheiten (z. B. von Warenlagern), der Geschäfts- und Betriebsunterlagen[5]) sowie zur Sicherung von EDV-Passworten[6]). Ihr unterliegen, wie sich aus § 22 Nr. l Satz l ErgGVGA[7]) ergibt, alle Massegegenstände, die der Verwalter nach § 148 Abs. l InsO in Besitz zu nehmen hat. Eine Siegelung kann auf einzelne Gegenstände – beispielsweise Kraftfahrzeuge –, Behältnisse oder einzelne Räume beschränkt werden und auch in der Weise erfolgen, dass bestimmte Sachen von der Maßnahme ausgenommen werden (§ 22 Nr. l Satz 2 ErgGVGA)[8]). Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten gilt allerdings die spezielle Vorschrift des § 149 InsO, weil diese Gegenstände durch Anlegung oder Hinterlegung bei den dazu bestimmten Stellen in der Regel besser geschützt sind und wegen ihres besonderen Wertes eine Mitwirkung der Gläubigerorgane erforderlich ist[9]). Findet der Gerichtsvollzieher solche Gegenstände bei der Vornahme der Siegelung vor, so muss er sie gem. § 22 Nr. 4 ErgGVGA im Protokoll verzeichnen und dem Insolvenzverwalter aushändigen.

3. Ermessen des Insolvenzverwalters

Der Umfang der Siegelung oder Entsiegelung richtet sich alleine nach pflichtgemäßem Ermessen des Insolvenzverwalters[10]), der der funktionell zuständigen Person[11]) einen entsprechenden Auftrag erteilt[12]). Eine Anordnung oder Bestätigung des Insolvenzgerichts ist deshalb nicht erforderlich[13]). Gleichwohl ergehende Beschlüsse haben folglich nur deklaratorische Wirkung und binden weder den Verwalter noch den Gerichtsvollzieher[14]).

Die Frage, ob die Siegelung überhaupt zweckmäßig ist oder ob andere Maßnahmen, beispielsweise die Bewachung oder Fortschaffung der Massegegenstände zu einer besseren Sicherung führen kann, muss alleine der Insolvenzverwalter beantworten, der sich aber gegebenenfalls nach § 60 Abs. l Satz l InsO gegenüber den Insolvenzgläubigern schadensersatzpflichtig machen kann. Es ist deshalb nicht statthaft, wenn der Insolvenzverwalter die Vornahme der Siegelung in das Ermessen des Gerichtsvollziehers stellt. Das Insolvenzgericht ist jedoch nach § 58 InsO berechtigt, das Vorgehen des Insolvenzverwalters zu überprüfen, insbesondere, ob er die Anordnung einer Siegelung pflichtwidrig unterlassen hat. In diesem Fall ist es möglich, dass das Gericht den Insolvenzverwalter anweist, eine Siegelung vorzunehmen[15]). Eine entsprechende Anweisung an den Gerichtsvollzieher ist hingegen nicht zulässig, weil dieser am Insolvenzverfahren nicht beteiligt ist[16]).

4. Siegelung auf Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzgerichts

Der vorläufige „starke" Insolvenzverwalter, dem die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis übertragen wurde, ist wie der im Zusammenhang mit der Verfahrenseröffnung ernannte „endgültige" Insolvenzverwalter zur Erteilung eines Siegelungsauftrages berechtigt, weil auch er das Vermögen des Schuldners vorläufig zu verwalten und zu sichern hat (§ 22 Abs. l Satz 2 Nr. l InsO)[17]). Eine besondere gerichtliche Anordnung ist dafür nicht erforderlich[18]).

Auch der Insolvenzrichter kann im Eröffnungsverfahren nach § 21 Abs. 2 InsO eine Siegelung unabhängig davon anordnen, ob er dem vorläufigen Insolvenzverwalter die Verfügungsbefugnis übertragen hat oder nicht[19]). Die im Gesetz nicht genannte, aber nach dessen Wortlaut („insbesondere") zulässige Anordnung des Insolvenzrichters[20]) verdrängt jedoch die Siegelungsbefugnis des „starken" vorläufigen Insolvenzverwalters. Denn wenn sich der Insolvenzrichter die Anordnung der Siegelung und die Erteilung eines entsprechenden Auftrags an den Gerichtsvollzieher selbst stillschweigend vorbehält, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er dem vorläufigen Insolvenzverwalter eine entsprechende Befugnis erteilen will. Andernfalls wäre es möglich, dass sich die Entscheidungen des Insolvenzrichters und des vorläufigen Insolvenzverwalters hinsichtlich der Siegelung und Entsiegelung überschneiden oder gar widersprechen – ein im Interesse der Sicherung der Insolvenzmasse und dem raschen Fortgang des Ermittlungsverfahrens wenig sinnvolles Ergebnis.

Für die Durchführung der von dem Insolvenzrichter angeordneten Siegelung fehlen entsprechende Verfahrensvorschriften. Es empfiehlt sich deshalb, die §§ 21 ff. ErgGVGA entsprechend anzuwenden. Weil das Protokoll[21]) in diesem Fall nicht nach § 150 S. 2 InsO auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts niederzulegen ist, muss es das Insolvenzgericht zur Verfahrensakte nehmen[22]). Eventuell aufgefundene Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten können dem vorläufigen Insolvenzverwalter oder, falls ein solcher nicht bestellt ist, dem Insolvenzgericht übergeben werden. Das Insolvenzgericht hat im Übrigen, falls es das jeweilige Landesrecht vorsieht, die Möglichkeit, nicht nur den Gerichtsvollzieher, sondern auch seine eigene Geschäftsstelle mit der Siegelung zu beauftragen.

5. Zuständigkeit

Nach § 150 Satz l InsO ist für die Siegelung der Gerichtsvollzieher zuständig (vgl. auch § 21 ErgGVGA)[23]). Landesrechtliche Vorschriften, die seine Zuständigkeit ebenfalls regeln, werden nach Art. 31 GG durch die bundesrechtliche Regelung des § 150 Satz l InsO verdrängt[24]). Soweit das Landesrecht die Zuständigkeit weiterer Personen vorsieht – beispielsweise des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf Anordnung des Gerichts nach Art. 16 Abs. 2 Satz l

---

5) Ebenso zum Konkursrecht *Kuhn/Uhlenbruck,* Konkursordnung, 11. Aufl. 1994, § 122 Rdnr. 4.

6) Heidelberger Kommentar-InsO/*Irschlinger,* 2. Aufl. 2001, § 150 Rdnr. 3.

7) Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, in Bayern zuletzt geändert durch Bek. des BayStMJ vom 31. 7. 2001, BayJMBl. S. 182.

8) Zur Rechtslage nach der KO vgl. *Jaeger/Weber,* Konkursordnung, 8. Aufl. 1973, § 122 Rdnr. l.

9) *Kübler/Prütting/Holzer,* Insolvenzordnung, Stand: 4/2003, § 149 Rdnr. 11 ff., 15.

10) Münchener Kommentar zur InsO/*Füchsl/Weishäupl,* Insolvenzordnung, 2002, § 150 Rdnr. 3.

11) Zur Zuständigkeit siehe unten 5.

12) Ebenso zur KO: *Jaeger/Weber,* § 122 Rdnr. l.

13) *Uhlenbruck/Maus,* Insolvenzordnung, 2003, § 150 Rdnr. l.

14) *Kübler/Prütting /Holzer,* § 150 Rdnr. 2.

15) Frankfurter Kommentar/*Wegener*, Insolvenzordnung, 3. Aufl. 2002, § 150 Rdnr. l.

16) Zum Beteiligtenbegriff im Insolvenzverfahren vgl. *Beck/Depré/Holzer,* § 2 Rdnr. 3 ff.

17) *Uhlenbruck/Maus,* § 150 Rdnr. 3; ebenso zu § 122 KO: LG Baden-Baden ZIP 1983, 345.

18) Frankfurter Kommentar/*Wegener,* §150 Rdnr. 3.

19) *Kübler/Prütting/Pape,* § 21 Rdnr. 44 m.w.N.; *Frege/Keller/Riedel,* Rdnr. 2616.

20) Ein Musterbeschluss ist bei *Frege/Keller /Riedel*, Rdnr. 672 abgedruckt.

21) Vgl. das bei *Frege/Keller/Riedel,* Rdnr. 676 abgedruckte Muster.

22) Die Einsicht in das Protokoll richtet sich in diesem Fall nicht nach § 150 Satz 2 InsO, sondern nach den allgemein im Insolvenzverfahren geltenden Regeln, vgl. dazu *Holzer,* ZIP 1998, 1333, 1336.

23) Vgl. Begr.RegE, in: *Kübler/Prütting* (Hrsg.), Das neue Insolvenzrecht, RWS-Dokumentation 18, 2. Aufl. 2002, Anm. zu § 150 InsO.

24) *Kübler/Prütting/Holzer,* § 150 Rdnr. 7.

BayAGGVG[25]) oder von Notaren[26]) – bleiben diese durch § 150 Satz 1 InsO unberührt. Sofern der Insolvenzverwalter auch Gerichtsvollzieher ist[27]), gehört er selbst zu dem Kreis der zur Siegelung ermächtigten Personen und darf die Maßnahme selbst vornehmen[28]). Der Gerichtsvollzieher kann ein Tätigwerden unter Hinweis auf die Zuständigkeit anderer Personen aber nicht ablehnen, weil das mit dem Siegelungsauftrag verbundene Ermessen des Verwalters auch die Auswahl der zur Siegelung berufenen Personen umfasst. Eine Beauftragung anderer Personen ist oft nicht sinnvoll, weil ihnen, wie das Beispiel der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zeigt, die logistischen Möglichkeiten und die notwendige Sachausstattung zur Durchführung der Siegelung nicht immer zur Verfügung stehen dürften.

II. Vornahme der Siegelung

1. Anwesende Personen

Nimmt der Gerichtsvollzieher eine Siegelung auf Antrag des Insolvenzverwalters vor, so ist es grundsätzlich nicht erforderlich, dass der Schuldner bei der Siegelung zugegen ist. § 22 Nr. 5 ErgGVGA schreibt deshalb eine Hinzuziehung des Schuldners nur dann vor, wenn dies „tunlich" ist. Davon ist beispielsweise dann auszugehen, wenn sich der Schuldner bereits vor Ort befindet oder ohne nennenswerte Schwierigkeiten, die die Vornahme der Siegelung nicht verzögern, erreicht werden kann. Der Insolvenzverwalter muss nach § 22 Nr. 5 ErgGVGA nur dann bei der Siegelung zugegen sein, wenn er es in dem Auftrag an den Gerichtsvollzieher oder bei anderer Gelegenheit ausdrücklich verlangt. Der Gerichtsvollzieher sollte jedoch die Teilnahme des Insolvenzverwalters in jedem Fall anregen, um ihm eventuell aufgefundene Gelder, Wertpapiere oder Kostbarkeiten nach § 22 Nr. 4 ErgGVGA an Ort und Stelle zu übergeben.

Der Gerichtsvollzieher ist nach § 22 Nr. 2 ErgGVGA verpflichtet, alle bei der Siegelung anwesenden Personen einschließlich des Insolvenzverwalters auf die Unverletzlichkeit der von ihm anzubringenden Siegel sowie auf die Strafen aufmerksam zu machen, die bei einem Beschädigen, Ablösen oder Unkenntlichmachen eines Siegels drohen[29]).

2. Anbringung der Siegel

Der Gerichtsvollzieher wird die Siegel an den dafür geeigneten Stellen, vor allem an den der Siegelung unterliegenden Sachen selbst oder an den sie umgebenden Räumen bzw. Behältnissen anbringen. Die zugehörigen Schlüssel sind nach § 22 Nr. 3 ErgGVGA dem Insolvenzverwalter, nicht aber dem Gericht auszuhändigen[30]).

3. Erstellung des Protokolls

Der Gerichtsvollzieher hat nach § 22 Nr. 6 Satz 1 ErgGVGA über die Siegelung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss den Ort und den Tag der Siegelung, die Namen der anwesenden Personen, eine Beschreibung des Hergangs der Handlung, die Bezeichnung der versiegelten Räume und ihres hauptsächlichen Inhalts, die Bezeichnung der vorgefundenen und dem Insolvenzverwalter ausgehändigten Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten sowie die Angabe des Gesamtschätzungswertes der den Gegenstand der Siegelung bildenden Sachen einschließlich der vorgefundenen Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten enthalten (§ 22 Nr. 6 Satz 2 Buchst. a bis e ErgGVGA). Falls der Gerichtsvollzieher solche Gegenstände nach § 22 Nr. 4 ErgGVGA sofort an den Insolvenzverwalter übergibt, sollte dies aus Beweisgründen ebenfalls im Protokoll festgehalten werden.

Das Protokoll muss von dem Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle verlesen und von den anwesenden Personen unterzeichnet werden (§ 22 Nr. 7 ErgGVGA). Anschließend wird es dem Insolvenzverwalter nach § 24 ErgGVGA im Original ausgehändigt oder übersandt, damit dieser die Möglichkeit erhält, es gem. § 150 Satz 2 InsO in Urschrift auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen[31]). Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, dass der Gerichtsvollzieher eine Ablichtung für seine Akten zurückbehält.

Das Protokoll einer Siegelung nach der Insolvenzordnung[32]) könnte wie folgt aussehen:

Gustav G. München, den …
Gerichtsvollzieher Az.: DR …
…

Insolvenzverfahren über das Vermögen des Max R., Inhaber der Firma R. – Möbelgroßhandel, Isartorstr. …, München.

Gemäß Auftrag des Insolvenzverwalters L, Marienplatz 2 in München vom … habe ich heute um 10.00 Uhr das Geschäftslokal des Schuldners zum Zweck der Siegelung der zur Insolvenzmasse gehörenden beweglichen Gegenstände aufgesucht.

Ich traf dort an:

1. Den Schuldner persönlich,
2. Den Insolvenzverwalter persönlich nebst seiner Sekretärin Ursula B.

Weitere Personen habe ich zur Siegelung nicht zugezogen.

Der Gemeinschuldner hat die nachstehend beschriebenen Räumlichkeiten als Büro und Möbellager genutzt....

Ich habe sämtliche Räume besichtigt und insbesondere nach barem Geld, Wertpapieren, wertvollen Urkunden und anderen Kostbarkeiten durchsucht und den Schuldner danach gefragt.

Von diesen Gegenständen habe ich an mich genommen:

1. 153,26 Euro Bargeld,
2. Briefmarken im Wert von 15,30 Euro.

In dem Büroraum befindet sich die gesamte Buchhaltung des Schuldners nebst einer EDV-Anlage sowie die Portokasse.

Das vorgefundene Bargeld nebst Briefmarken habe ich dem Insolvenzverwalter übergeben.

In dem Möbellager wurden drei antike Vasen aufgefunden, die in den Büroraum verbracht wurden. An jedes der drei Fenster des Büroraumes wurde nach dessen sorgfältigem Verschluss eines meiner Dienstsiegel angebracht. Danach habe ich die Tür des Raumes verschlossen und an deren Außenseite ebenfalls ein Siegel angebracht. Im Ganzen sind vier Siegel angebracht worden[33]).

---

25) Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes vom 23. 6. 1981, BayRS 300-1-1-J, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 11. 1980, BayGVBl. S. 496; zu weiteren landesrechtlichen Vorschriften vgl. *Kübler/Prütting/Holzer,* § 150 Rdnr. 7.

26) Frankfurter Kommentar/*Wegener,* § 150 Rdnr. 2.

27) Zu dieser Möglichkeit *Uhlenbruck,* DGVZ 1980, 161, 168; *Vallender,* DGVZ 1997, 53, 55.

28) *Kuhn/Uhlenbruck,* § 122 Rdnr. 2 zur identischen Rechtslage im Konkursrecht.

29) Zur Strafdrohung siehe unten VI.

30) Vgl. auch *Uhlenbruck/Maus,* § 150 Rdnr. 2.

31) *Kübler/Prütting/Holzer,* § 150 Rdnr. 10.

32) Das Muster einer Siegelung nach der KO enthält *Uhlenbruck/Delhaes,* Konkurs- und Vergleichsverfahren, 5. Aufl. 1999, Rdnr. 343.

33) Falls die Anbringung der Siegel nicht möglich ist, sollten die Gründe dafür im Protokoll aufgeführt werden. In diesem Falle empfiehlt es sich, die vorgefundenen Gegenstände aufzulisten und dem Insolvenzverwalter zu übergeben, vgl. *Uhlenbruck/Delhaes,* Rdnr. 344.

Die Türen und Fenster können ohne Verletzung der angelegten Siegel nicht geöffnet werden.

Den Türschlüssel des Büroraums und den des Möbellagers habe ich mit einem Anhänger versehen, auf dem der Name des Schuldners und die Adresse seines Geschäftslokals aufgeführt sind. Die Türschlüssel habe ich sodann dem Insolvenzverwalter übergeben.

Den Schuldner sowie die sonst anwesenden Personen habe ich darüber belehrt, dass die Dienstsiegel nicht verletzt werden dürfen und dass das Beschädigen, Ablösen oder Unkenntlichmachen der Siegel nach § 136 StGB mit Strafe bedroht ist.

Die Siegelung wurde um 11.00 Uhr beendet.

Den Gesamtwert der vorgefundenen Gegenstände einschließlich der aufgefundenen Gelder und Briefmarken schätze ich auf 5 000,– Euro.

Vorgelesen, genehmigt, von allen Anwesenden unterschrieben.

Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

4. Niederlegung des Protokolls

Der Insolvenzverwalter hat das von dem Gerichtsvollzieher erstellte Protokoll nach § 150 Satz 2 InsO in Urschrift auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle fertigt darüber einen von ihm zu unterzeichnenden Vermerk an, aus dem sich der Grund der Niederlegung ergibt. Zur Einsicht berechtigt sind der Schuldner und die Insolvenzgläubiger sowie die Aussonderungsberechtigten. Die Absonderungsberechtigten haben nur dann ein Einsichtsrecht, wenn sie, falls ihre Rechte ausfallen, auch Insolvenzgläubiger sind[34]).

III. Vornahme der Entsiegelung

1. Auftragserteilung und Vorgehen des Gerichtsvollziehers

Der Insolvenzverwalter darf die angebrachten Siegel nicht selbst entfernen[35]) und muss deshalb den Gerichtsvollzieher mit der Entsiegelung beauftragen. § 23 Nr. l ErgGVGA geht davon aus, dass den Auftrag grundsätzlich der Insolvenzverwalter erteilt, der die Siegelung veranlasst hat (§ 23 Nr. l ErgGVGA). Wechselt die Person des Insolvenzverwalters im Laufe des Verfahrens – beispielsweise, weil die Gläubigerversammlung gem. § 57 Satz l InsO einen anderen als den durch das Insolvenzgericht bestellten Insolvenzverwalter wählt –, so ist dieser nach der Bestellung durch das Insolvenzgericht (§ 57 Satz 3 InsO) und Annahme des Amtes[36]) zur Erteilung eines Auftrags zur Entsiegelung berechtigt, weil die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners gem. § 80 Abs. l InsO nunmehr auf ihn übergegangen ist.

Vor der Abnahme der Siegel muss der Gerichtsvollzieher untersuchen, ob die angelegten Siegel – ihre Anzahl ergibt sich aus dem Protokoll über die Siegelung – unverletzt vorhanden sind (§ 23 Nr. 2 Satz l ErgGVGA). Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat der Gerichtsvollzieher dem Vorstand des für ihn zuständigen Amtsgerichts (Direktor oder Leiter der Vollstreckungsabteilung) nach § 23 Nr. 2 Satz 2 ErgGVGA eine entsprechende Mitteilung zu machen.

2. Protokoll

Auch über die Entsiegelung ist gem. § 23 Nr. 3 Satz l ErgGVGA ein Protokoll aufzunehmen, in dem der Befund der Siegel und der versiegelten Sachen zu vermerken ist (§ 23 Nr. 3 Satz 2 ErgGVGA). Das Protokoll ist gem. § 23 Nr. 3 Satz 3 ErgGVGA von dem Gerichtsvollzieher, nicht aber von den übrigen bei der Entsiegelung anwesenden Personen, deren Hinzuziehung im Ermessen des Gerichtsvollziehers liegt[37]), zu unterzeichnen und könnte folgenden Inhalt haben[38]):

Gustav G. München, den …
Gerichtsvollzieher Az: DR …
…

Insolvenzverfahren über das Vermögen des Max R., Inhaber der Firma R. – Möbelgroßhandel, Isartorstr …, München.

Durch Auftrag des Insolvenzverwalters … München, vom ... wurde ich gebeten, die Entsiegehmg des am … versiegelten Büroraums des Schuldners in München, Isartorstr … vorzunehmen.

Zur Ausführung des Auftrags begab ich mich heute um 16.00 Uhr zu dem Geschäftslokal des Schuldners in der Isartorstr...., München.

Dort habe ich angetroffen:

1. Den Schuldner persönlich,
2. Seine Ehefrau …

Andere Personen waren bei der Entsiegelung nicht zugegen.

Im Beisein der genannten Personen wurden die von mir am ... vorschriftsgemäß angebrachten vier Siegel nachgesehen sowie die in dem Büroraum eingestellten Gegenstände besichtigt.

Die Siegel waren bis auf ein Siegel an dem mittleren Fenster, das sich vermutlich durch Hitzeeinwirkung leicht gelöst hatte, unbeschädigt. Der Verdacht einer strafbaren Handlung liegt nicht vor.

Die Siegel wurden sodann von mir abgenommen und der Büroraum nebst zugehörigen Schlüsseln um 16.30 Uhr in geöffnetem Zustand dem Schuldner übergeben.

Das Protokoll wurde dem Schuldner vorgelesen.

Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Das fertiggestellte Protokoll ist dem Insolvenzverwalter zu übersenden[39]) und von diesem gem. § 150 S. 2 InsO auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

IV. Siegelung und Entsiegelung in „Altverfahren“

Nach Art. 103 Satz l EGInsO gilt für Konkurs- und Gesamtvollstreckungsanträge, die vor dem 1. 1. 1999 gestellt wurden, das bisherige Recht weiter. Das gilt auch für Siegelungen in den noch verbleibenden „Altverfahren“. Eine mit § 150 Satz l InsO übereinstimmende Vorschrift enthielt lediglich § 122 Abs. l KO. Mangels einer entsprechenden Regelung war die Bestimmung auch im Gesamtvollstreckungsverfahren anwendbar[40]). Nach zutreffender Auffassung konnte eine Sie-

34) *Kübler/Prütting/Holzer,* § 150 Rdnr. 11; zu weitgehend Münchener Kommentar/*Füchsl/Weishäupl,* die den absonderungsberechtigten Gläubigern ein umfassendes Einsichtsrecht einräumen wollen.

35) Münchener Kommentar/*Füchsl/Weishäupl,* § 150 Rdnr. 4.

36) Vgl. *Kübler/Prütting/Lüke,* § 56 Rdnr. 20, 22; § 57 Rdnr. 5.

37) *Frege/Keller/Riedel,* Rdnr. 677, 1341.

38) Zum Protokoll einer Entsiegelung nach den Vorschriften der KO vgl. *Uhlenbruck/Delhaes,* Rdnr. 345.

39) *Uhlenbruck/Maus,* § 150 Rdnr. 5.

40) *Haarmeyer/Wutzke/Förster,* Kommentar zur Gesamtvollstreckungsordnung, 4. Aufl. 1998, § 2 Rdnr. 227.

gelung in beiden Verfahrensarten auch durch den Sequester in Auftrag gegeben werden[41]). Die Siegelung und Entsiegelung des Gerichtsvollziehers in „Altverfahren" erfolgt gem. § 25 ErgGVGA nach den §§ 22 bis 24 ErgGVGA in der aktuell gültigen Fassung.

V. Kosten und Rechtsmittel

1. Kosten

Der Gerichtsvollzieher erhebt für die Siegelung gem. § l Abs. l GvKostG Kosten in Gestalt von Gebühren und Auslagen. Die Höhe der nach § 14 GvKostG mit der Vornahme der Amtshandlung fällig werdenden Kosten für Siegelung und Entsiegelung richtet sich gem. § 12 Abs. l Satz l GvKostG i. V. m. § 18 Abs. l, § 19 Abs. l Satz l KostO nach dem „gemeinen Wert" der versiegelten oder aufgezeichneten Gegenstände[42]), der nach § 19 Abs. l Satz 2 KostO durch den bei einer Veräußerung zu erzielenden Marktwert bestimmt wird. Gem. § 52 Abs. l Satz l KostO, auf den § 12 Abs. l Satz l GvKostG ebenfalls verweist, wird für Siegelungen und Entsiegelungen die Hälfte der nach der Tabelle zur KostO zu berechnende Gebühr erhoben[43]), wobei Siegelung und Entsiegelung gem. § 52 Abs. 2 KostO als eine Angelegenheit gelten[44]). Das ist auch dann der Fall, wenn die Entsiegelung durch einen anderen Gerichtsvollzieher vorgenommen wird als den, der die Siegel angebracht hat[45]). Bei einem Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden ist die Gebühr nach § 52 Abs. l Satz 3 KostO für jede weitere angefangene Stunde um die Mindestgebühr nach § 33 KostO (derzeit 10,– Euro) zu erhöhen. Dem Gerichtsvollzieher stehen neben den Gebühren auch Auslagen zu (z. B. Wegegeld gem. Nr. 711 der Tabelle zum GvKostG)[46]).

Die Kosten der durch den Insolvenzverwalter in Auftrag gegebenen Siegelung sind von dem Insolvenzverwalter als Kostenschuldner (§ 13 Abs. l Nr. l GvKostG) als „sonstige" Massekosten nach § 55 Abs. l Nr. l InsO an den Gerichtsvollzieher zu begleichen[47]). Der Gerichtsvollzieher erhält deshalb den vollen, in seiner Kostenrechnung ausgewiesenen Betrag und nimmt nicht als Insolvenzgläubiger (§38 InsO) am Verfahren teil. Das Insolvenzgericht ist nicht verpflichtet, die Kosten der durch den Insolvenzverwalter veranlassten Siegelung zu übernehmen.

Hat der vorläufige „starke" Insolvenzverwalter den Siegelungsauftrag erteilt, handelt es sich im Falle der Verfahrenseröffnung um Massekosten nach § 55 Abs. 2 Satz l InsO. Wird das Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen (§ 26 Abs. l Satz l InsO) und hat der „starke" vorläufige Insolvenzverwalter die Kosten an den Gerichtsvollzieher nicht beglichen, so wird sie die Staatskasse verauslagen und anschließend gem. § 50 Abs. l Satz 2 GKG zurückfordern. Nach der Neufassung der Bestimmung durch das Gesetz vom 26. 10. 2001[48]) darf hinsichtlich der Kosten der Siegelung nicht nur auf den – regelmäßig vermögenslosen – Schuldner, sondern auch auf den den Insolvenzantrag stellenden Gläubiger zurückgegriffen werden. Aus Nr. 9017 des Kostenverzeichnisses zum GKG ergibt sich, dass nur die Zahlungen an den vorläufigen Insolvenzverwalter oder den Gläubigerausschuss auf Grundlage des § 4a InsO ausschließlich dem Schuldner auferlegt werden dürfen. Die Kosten der Siegelung können deshalb auch von dem antragstellenden Gläubiger erhoben werden[49]).

Bei einer Siegelung auf Anordnung des Insolvenzgerichts gem. § 21 Abs. 2 InsO gelten die Kosten bei Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gem. § 13 Abs. l Nr. l GvKostG als Auslagen des gerichtlichen Verfahrens[50]), die ebenfalls nach § 50 Abs. l Satz 2 GKG von dem den Insolvenzantrag stellenden Gläubiger zurückgefordert werden können. Der Gläubiger kann hiergegen nicht einwenden, dass die Siegelung nicht notwendig gewesen sei, weil das Insolvenzgericht das Vermögen des Schuldners im Interesse einer späteren Gesamtbefriedigung der Gläubiger von Amts wegen (§ 5 InsO) zu ermitteln hat. Welche Maßnahmen es in diesem Zusammenhang trifft, richtet sich alleine nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Von einer unrichtigen Sachbehandlung nach § 8 GKG kann man in diesem Zusammenhang nur dann ausgehen, wenn ein Ermessensfehlgebrauch vorliegt[51]).

2. Rechtsmittel

Auch wenn der Insolvenzverwalter ein öffentliches Amt wahrnimmt, so stellt sein an den Gerichtsvollzieher gerichteter Siegelungsauftrag keine hoheitliche Handlung dar. Vielmehr handelt der Insolvenzverwalter auch gegenüber dem Gerichtsvollzieher als Privatrechtssubjekt[52]), so dass ein Rechtsmittel des Schuldners oder Dritter gegen Aufträge zur Siegelung oder Entsiegelung nicht statthaft ist[53]).

Ordnet das Insolvenzgericht eine Siegelung nach § 150 InsO an, obwohl es hierzu nicht befugt ist, ist die sofortige Beschwerde nicht statthaft, weil es dem lediglich deklaratorischen Beschluss mangels eines nach außen gerichteten Regelungsgehalts bereits an der für eine Anfechtung erforderlichen Entscheidungsqualität fehlt[54]). Aus diesem Grunde sieht das Gesetz ein Rechtsmittel nicht vor, so dass eventuelle sofortige Beschwerden gem. § 6 Abs. l InsO als unzulässig zu verwerfen sind.

Gegen die Tätigkeit des mit der Siegelung beauftragten Gerichtsvollziehers ist die Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) unzulässig, weil die Siegelung einen Akt der Insolvenzverwaltung darstellt und keine „Maßnahme" der Zwangsvollstreckung vorliegt[55]). Für eine entsprechende Anwendung des § 766 ZPO ist kein Raum[56]), weil einem eventuellen dienstlichen Fehlverhalten des Gerichtsvollziehers durch die (Androhung einer) Dienstaufsichtsbeschwerde begegnet werden kann. Im übrigen kann gegen den Verwalter auf dem Zivilrechtsweg vorgegangen werden, etwa um die Herausgabe einer in einem versiegelten Raum befindlichen Sache zu erreichen[57]).

---

41) Vgl. LG Baden-Baden ZIP 1983, 345 zum Konkursverfahren und *Haarmeyer/Wutzke/Förster,* § 2 Rdnr. 226 f. zum Gesamtvollstreckungsverfahren.

42) *Delhaes,* KTS 1987, 597, 601.

43) *Frege/Keller/Riedel*, Rdnr. 2616.

44) *Uhlenbruck/Maus,* § 150 Rdnr. 8; *Delhaes,* KTS 1987, 597, 601.

45) *Frege/Keller/Riedel,* Rdnr. 2617 .

46) *Frege/Keller/Riedel,* Rdnr. 2613.

47) *Uhlenbruck/Berscheid,* § 55 Rdnr. 29.

48) BGBl. 2001/I, 2710.

49) Vgl. LG Gera ZIP 2002, 1735, 1736; AG Köln NZI 2000, 384; *Hartmann,* Kostengesetze, 31. Aufl., § 50 GKG Rdnr. l.

50) *Frege/Keller/Riedel,* Rdnr. 2612.

51) LG Gera ZIP 2002, 1735, 1737.

52) Vgl. LG Gera ZIP 2002, 1737, 1738.

53) Münchener Kommentar/*Füchsl/Weishäupl,* § 150 Rdnr. 7.

54) Vgl. *Holzer,* Entscheidungsträger im Insolvenzverfahren, 2. Aufl. 1998, Rdnr. 145 ff.

55) *Kübler/Prütting/Holzer,* § 150 Rdnr. 12; *Uhlenbruck/Maus,* § 150 Rdnr. 8; für etwa erhobene Vollstreckungserinnerungen ist analog § 148 Abs. 2 Satz 2 InsO das Insolvenzgericht sachlich zuständig, vgl. auch LG Berlin KTS 1963, 58 zur KO.

56) So aber Münchener Kommentar/*Füchsl/Weishäupl,* § 150 Rdnr. 7.

57) *Uhlenbruck/Maus,* § 150 Rdnr. 8.

VI. Strafvorschriften

1. Siegelbruch

Nach § 136 Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer ein dienstliches Siegel beschädigt, ablöst oder unkenntlich macht, unabhängig davon, aus welchem Material dieses besteht. Tatobjekt des Siegelbruchs kann deshalb auch das durch den Gerichtsvollzieher angebrachte Siegel sein[58]). Von einer Beschädigung des Siegels ist dann auszugehen, wenn es in seiner Substanz so weit beeinträchtigt wurde, dass es die ihm obliegende Kennzeichnungsfunktion nicht mehr erfüllen kann. Geringfügige Substanzbeeinträchtigungen müssen deshalb außer Betracht bleiben. Ein Spezialfall der Beschädigung liegt vor, wenn das Siegel abgelöst und dadurch die Verbindung zwischen ihm und seinem Untergrund zerstört wird. Um ein Unkenntlichmachen eines Siegels handelt es sich schließlich dann, wenn es durch Überkleben oder Übermalen mit einer nicht entfernbaren Farbe seiner Zweckbestimmung entzogen wird[59]). Siegelbruch begeht auch, wer den durch das Siegel bewirkten Verschluss von Räumen oder Behältnissen ganz oder teilweise unwirksam macht, das Siegel aber an seiner Stelle belässt. Unter Strafe gestellt ist damit die Missachtung der durch das Siegel des Gerichtsvollziehers gebildeten amtlichen Sperre, sei es durch Einsteigen in den gesiegelten Raum oder durch Entfernung der darin befindlichen Gegenstände[60]).

2. Verstrickungsbruch

Wer die der Siegelung unterliegenden Sachen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise – auch zum Teil – der Verstrickung entzieht, macht sich wegen Verstrickungsbruchs nach § 136 Abs. 1 StGB strafbar[61]). Zwar handelt es sich bei der durch den (vorläufigen) Insolvenzverwalter oder das Gericht in Auftrag gegebenen Siegelung nicht um eine „Pfändung", weil dadurch eine öffentlich-rechtliche Verstrickung nicht begründet wird[62]). Jedoch liegt eine weitergehende „dienstliche Beschlagnahme" vor, für die es genügt, dass eine Sache durch eine Diensthandlung der verfügungsberechtigten Person entzogen und – auch zur Sicherung von Privatinteressen – einer Behörde überantwortet wird. Das ist zwar bei dem Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter gem. § 80 Abs. l InsO nicht der Fall[63]), wohl aber bei der durch den Gerichtsvollzieher oder eine andere zuständige Person vorgenommenen Siegelung[64]), weil sich damit das durch die jeweiligen Hoheitsträger begründete öffentlich-rechtliche Gewaltverhältnis nach außen manifestiert. Straftaten nach § 136 Abs. l und 2 StGB können zueinander in Tateinheit (Idealkonkurrenz, § 52 StGB) stehen[65]).

VII. Zusammenfassung

Die Siegelung durch den Gerichtsvollzieher stellt in vielen Fällen einen sinnvollen Weg zur Sicherung von Massegegenständen dar. Gerade wegen des damit verbundenen strafrechtlichen Schutzes ist es für den (vorläufigen) Insolvenzverwalter und das Insolvenzgericht in jedem Fall eine Überlegung wert, ob der Auftrag an den Gerichtsvollzieher anderen und unter Umständen kostenintensiveren Maßnahmen vorgezogen werden sollte.

---

58) *Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben,* Strafgesetzbuch, 26. Aufl., 2001, § 136 Rdnr. 20; *Tröndle/Fischer,* Strafgesetzbuch, 50. Aufl., § 136 Rdnr. 7.

59) *Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben,* § 136 Rdnr. 24.

60) *Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben,* § 136 Rdnr. 25.

61) Vgl. Münchener Kommentar/*Füchsl/Weishäupl,* § 150 Rdnr. 6.

62) Vgl. oben II.1. und Leipziger Kommentar zum StGB/ *v. Bubnoff,* 10. Aufl. 1988, § 136 Rdnr. 4.

63) Ebenso Leipziger Kommentar/*v. Bubnoff,* § 136 Rdnr. 5 zur KO; a. A. *Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben,* § 136 Rdnr. 7.

64) Vgl. *Tröndle/Fischer,* § 136 Rdnr. 7.

65) Vgl. *Tröndle/Fischer,* § 136 Rdnr. 12 auch zu Konkurrenzen mit anderen Tatbeständen.

Verfahrensweise im Zusammenhang mit der Übergabe des Haftbefehls in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO

Von Dr. Frank Schwörer*)

Die Übergabe einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls durch den Gerichtsvollzieher an den Schuldner bei der Verhaftung nach § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist als persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher auf Betreiben einer Partei anzusehen und erfüllt damit die Voraussetzungen des Kostentatbestands nach Nr. 100 des Kostenverzeichnisses zum GvKostG.

Dass es sich um eine Zustellung handelt, folgt schon aus dem Inhalt der nach § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO vorgeschriebenen Handlung. Eine Zustellung ist nichts anderes als die zu beurkundende Übergabe eines Schriftstücks (§ 170 Abs. 1 ZPO a. F.) bzw. nach jetziger Gesetzesfassung die Bekanntgabe eines Schriftstücks in einer bestimmten Form (§ 166 Abs. 1 ZPO n. F.). Um nichts anderes handelt es sich bei der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls. Dies bestätigt eine Betrachtung des § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO im Zusammenhang mit § 901 Satz 3 ZPO.

Dort ist bestimmt, dass es der Zustellung des Haftbefehls *vor* der Vollziehung nicht bedarf. Diese Bestimmung schließt schon ihrem Wortlaut nach die Zustellung des Haftbefehls nicht per se aus. Dies kann auch nicht gewollt sein, da ohne seine Zustellung die Beschwerdefrist nach § 569 Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht in Lauf gesetzt würde. Wäre die Übergabe des Haftbefehls nach § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht als Zustellung anzusehen, müsste zusätzlich zur Übergabe des Haftbefehls durch den Gerichtsvollzieher nochmals eine gesonderte Zustellung des Haftbefehls von Amts wegen erfolgen, die dann erst die Beschwerdefrist in Lauf setzen würde (so *Eickmann* in Münchener Komm. z. ZPO, 2. Aufl., § 901 Rdnr. 17). Dagegen spricht aber, dass nach der Begründung zu § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO die Beschwerdefrist bereits mit der Übergabe des Haftbefehls durch den Gerichtsvollzieher und nicht erst nach einer weiteren Zustellung beginne sollte (Bundestagsdrucksache 13/341, S. 48.):

„Zugleich wird durch die Übergabe des Haftbefehls an den Schuldner durch den Gerichtsvollzieher nach § 909 Abs. 1 Satz 2 (neu) der Beginn der Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde eindeutig bestimmt."

*) Staatsanwalt, Justizministerium Baden-Württemberg

Selbst wenn man § 187 Abs. 2 GVGA, der die Zustellung des Haftbefehls insgesamt ausschließt, beim Wort nähme, würde dies nicht zu einem abweichenden Ergebnis führen, da die GVGA als bloße Verwaltungsvorschrift die gesetzlichen Vorgaben der ZPO nicht abändern kann.

Problematisch erscheint allein die Frage, ob es sich bei der Zustellung um eine solche von Amts wegen oder um eine Zustellung im Parteibetrieb handelt. Richtigerweise liegt eine Zustellung im Parteibetrieb vor, so dass ein Kostentatbestand erfüllt ist. Zwar findet eine Zustellung im Parteibetrieb nach dem mit dem Zustellungsrechtsreformgesetz neu gefassten § 191 ZPO nur dann statt, wenn sie im Gesetz ausdrücklich angeordnet oder zumindest zugelassen ist, was auf § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht zutrifft; dies bedeutet aber nicht, dass es sich zwingend um eine Zustellung von Amts wegen handeln müsste. Zunächst nimmt die Begründung zu § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO ausdrücklich auf § 170 Abs. 1 ZPO a. F. Bezug, der vormals die Zustellung im Parteibetrieb regelte, die vor dem Zustellungsrechtsreformgesetz den gesetzlichen Regelfall darstellte. Die Begründung zu § 191 ZPO n. F. zeigt zudem, dass der Gesetzgeber des Zustellungsrechtsreformgesetzes keinesfalls absah, in welchen Fällen eine Zustellung im Parteibetrieb in Betracht kommt. Die beispielhafte Aufzählung in der Gesetzesbegründung ist ausdrücklich nicht abschließend (Bundestagsdrucksache 14/4554, S. 25).

Entscheidend für die Annahme einer Zustellung im Parteibetrieb spricht, dass auch andere Zustellungen im Verfahren zur Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung als Zustellung im Parteibetrieb anzusehen sind, obwohl dies im Gesetzestext nicht zum Ausdruck kommt. Dies gilt insbesondere für die Zustellung der Terminsladung nach § 900 Abs. 1 Satz 3 ZPO (*Stöber* in *Zöller,* ZPO, 23. Aufl., § 900 Rdnr. 8; *Hartmann* in *Baumbach/Lauterbach/Albert/Hartmann,* ZPO, 61. Aufl., § 900 Rdnr. 15). Zwar beauftragt der Gläubiger den Gerichtsvollzieher nicht ausdrücklich zur Vornahme einer Zustellung, dieser Auftrag ist aber im Auftrag zur Durchführung des Verfahrens enthalten (Hartmann a. a. O.). Für die Zustellung nach § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO kann nichts anderes gelten.

RECHTSPRECHUNG

§§ 95, 753, 1235 BGB; §§ 803, 808, 814 ZPO; §§ 142 ff., 244 GVGA

Bei einem zweigeschossigen Lagerschuppen, der massiv erstellt und mit dem Grundstück fest verbunden ist, kann es sich um bewegliches Vermögen handeln, wenn vereinbart wurde, dass nach Ablauf des zugrunde liegenden Mietvertrages das Eigentum des Gebäudes nicht automatisch auf den Vermieter übergeht. Dies ändert auch nichts, wenn das Mietverhältnis durch Dritte fortgesetzt und das Gebäude an Dritte verkauft wird.

LG Stuttgart, Beschl. v. 8. 5. 2003
– 2 T 75/03 –

Aus den Gründen:

Der Gläubiger hat durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss den hälftigen Anteil des Schuldners an der Bruchteilsgemeinschaft an dem auf dem Gelände der … AG in … errichteten zweigeschossigen Lagerschuppen gepfändet und danach den Gerichtsvollzieher mit der Pfändung und Verwertung des hälftigen Anteils desselben beauftragt. Der Gerichtsvollzieher hat die Durchführung des Auftrages mit der Begründung abgelehnt, dass es sich um ein gemauertes zweigeschossiges Gebäude auf einem Fundament handele, das seiner Meinung nach fest mit dem Grundstück verbunden sei. Die hiergegen eingelegte Erinnerung hat die Gläubigerin damit begründet, dass die Teilung durch Verkauf gemäß § 753 BGB zu erfolgen habe und zwar in der Regel durch Versteigerung gemäß § 1235 BGB, da es sich um eine bewegliche Sache, nämlich um einen Scheinbestandteil im Sinne von § 95 BGB handele, weil der Mieter des Grundstücks sich im Mietvertrag verpflichtet habe, den Bau nach Beendigung der Mietzeit wieder zu entfernen. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts, mit der die Erinnerung zurück gewiesen wurde, hat die Gläubigerin sofortige Beschwerde eingelegt.

Die zulässige Beschwerde ist in der Sache begründet.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der vorgelegten Mietverträge, kann festgestellt werden, dass es sich bei dem zu pfändenden und verwertenden Gebäude um einen Scheinbestandteil im Sinne des § 95 BGB handelt, weshalb der Antrag der Gläubigerin auf Inbesitznahme und Versteigerung des Schuppens begründet ist.

Voraussetzung für die Annahme eines Scheinbestandteiles ist, dass der Erbauer des Lagerschuppens als Mieter des streitgegenständlichen Grundstücks gegenüber der Vermieterin berechtigt war ein Bauwerk zu errichten und das errichtete Gebäude nach dem Willen der Parteien nicht automatisch nach Ablauf der Mietzeit in das Eigentum der Vermieterin übergehen sollte (vgl. BGH NJW 1984, 2878). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Im ursprünglichen Mietvertrag zwischen der …bank aus dem Jahr 1980, die den Lagerschuppen errichtet und später an die Gläubigerin und die Schuldnerin verkauft hat, und der Grundstückseigentümerin war ausdrücklich geregelt, dass es sich bei dem Lagerschuppen um einen Scheinbestandteil im Sinne des § 95 BGB handelt. Dies ergibt sich zum einen aus der Formulierung unter § 1 und § 5 b des Mietvertrages vom 2./3. 7. 1980 und zum andern aus § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 und § 17 der Allgemeinen Bedingungen der Grundstückseigentümerin für das Vermieten von Lagerplätzen, Lagerräumen und Tanklagerplätzen. Unter § 1 des ursprünglichen Mietvertrages ist als im Eigentum der Mieterin stehend, ein 2-geschossiger massiver Lagerschuppen aufgeführt, zu dessen Errichtung die Mieterin gemäß § 5 b des Vertrages berechtigt ist. Nach § 2 des Mietvertrages in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen der Grundstückseigentümerin ist die Vermieterin zur Vermietung des Grundstücks an die Mieterin nur unter der Bedingung bereit, dass die erstellten Bauten nach Ablauf der Mietzeit von der Mieterin wieder entfernt werden. Die Grundstückseigentümerin weist dabei auch ausdrücklich darauf hin, dass die Bauten, auch wenn sie mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, im Eigentum der Mieterin verbleiben (§§ 94, 95 BGB). Aufgrund dieses Mietvertrages von 1980 wurde das streitgegenständliche Gebäude von der …bank ausweislich § 5 b des Mietvertrages sowie der Einleitung zum Kaufvertrag vom 29. 9. 1988 errichtet. Nach dem Mietvertrag von 1980 war die damalige Mieterin, die …bank, berechtigt für die Dauer des Mietvertrages gemäß einer Bauzeichnung aus dem Jahr 1961 einen zweigeschossigen massiven Lagerschuppen zu errichten. Dem Kaufvertrag zwischen der …bank und der Gläubigerin sowie der Schuldnerin kann entnommen werden, dass der Lagerschuppen aufgrund eines Baugesuchs aus dem Jahr 1980 und einer Baugenehmigung aus dem Jahr 1981 erbaut worden ist. Sowohl die Erbauerin des Lagerschuppens, die …bank, als auch die Grundstückseigentümerin wollten

damals auf keinen Fall, wie sich aus den vorgelegten Verträgen ergibt, dass der Schuppen nach Beendigung der Mietzeit automatisch in das Eigentum der Grundstückseigentümerin fällt, sondern er sollte von der Mieterin vor Rückgabe der Mietsache wieder entfernt werden. Aus dieser Vertragsgestaltung und dem daraus ersichtlichen Willen der Parteien zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes ergibt sich, dass zum Zeitpunkt des Verkaufs an die Gläubigerin und die Schuldnerin im Jahre 1988 es sich bei dem Schuppen tatsächlich um eine bewegliche Sache im Sinne des § 95 BGB gehandelt hat. An dieser rechtlichen Einordnung ändert sich auch durch den Verkauf und den Abschluss des Mietvertrages zwischen der Gläubigerin und der Schuldnerin einerseits und der Grundstückseigentümerin andererseits vom 29. 11./3. 12. 1996 nichts.

Grundsätzlich kann der Verkauf einer Sache an ihrer rechtlichen Einordnung als bewegliche Sache nichts ändern. Das gilt auch vorliegend. Etwas anderes gilt für den Abschluss des Mietvertrags. Dieser ändert an der Einordnung des Schuppens als bewegliche Sache hier nichts, da ausdrücklich kein neues Mietverhältnis begründet, sondern das alte Mietverhältnis fortgesetzt worden ist. Dies ergibt sich aus § 20 des neuen Mietvertrages. Dort wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das bisherige Mietverhältnis den neuen Gegebenheiten angepasst werden soll. Das heißt, es soll bei dem ursprünglich Vereinbarten verbleiben. Unter § 16 des Vertrages ist deshalb auch nach wie vor die Verpflichtung des Mieters enthalten, das Grundstück nach Beendigung der Mietzeit in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass bei Erstellung des Bauwerks aufgrund des übereinstimmenden Willens der Vermieterin und der damaligen Mieterin der streitgegenständliche Lagerschuppen eine bewegliche Sache geblieben ist (BGH NJW-RR 1990, 411, 412). Dabei verblieb es auch nach Fortführung des ursprünglichen Mietvertrags durch die Gläubigerin und die Schuldnerin, wobei gegen die Einordnung des Lagerschuppens als bewegliche Sache auch nicht spricht, dass es sich um ein massives Gebäude handelt (vgl. RGZ 59, 19, 20 und BGH NJW 1987, 774).

Nachdem es sich um eine bewegliche Sache handelt, war der Gerichtsvollzieher anzuweisen, den Lagerschuppen in Besitz zu nehmen und zu versteigern. Unerheblich ist, dass eine solche Versteigerung auf dem freien Markt so gut wie keinen Interessenten findet. Jedenfalls hat der andere Bruchteilseigentümer Interesse an der Ersteigerung des Lagerschuppens, so dass es nicht rechtsmissbräuchlich ist, hier eine Versteigerung zu verlangen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Versteigerung von Bruchteilseigentum an beweglichen Sachen siehe Harald Schneider in DGVZ 1985, S. 51–58. Das Verfahren zur Pfändung und Versteigerung von Scheinbestandteilen (Gebäuden auf fremdem Boden) und fremdem Zubehör zu einem Grundstück erläutert Anton Kerres in DGVZ 1990, S. 55–58.

§§ 807, 850 h, 900, 903 ZPO; § 185 o GVGA

Der Schuldner hat Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie seine tägliche und wöchentliche Arbeitszeit anzugeben, wenn er im Vermögensverzeichnis ein auffallend geringes monatliches Einkommen angegeben hat und hierdurch der Verdacht aufkommt, dass der Schuldner Einkommen verschleiert.

LG Stuttgart, Beschl. v. 27. 3. 2003
– 2 T 7/03 –

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist zulässig, insbesondere auch rechtzeitig eingelegt und in der Sache begründet.

Der Schuldner ist gem. §§ 899, 836 ZPO verpflichtet, Auskunft über sein Vermögen zu geben. Hierzu gehören auch vollständige Angaben zu den monatlichen Einnahmen. Die von dem Schuldner in der eidesstattlichen Versicherung gemachten Angaben reichen nicht aus.

Im vorliegenden Fall hat der Schuldner in der eidesstattlichen Versicherung angegeben, dass er bei der Firma … beschäftigt ist und ca. 490 Euro monatlich verdiene. Darüber hinaus liegt der Gläubigerin noch eine Verdienstbescheinigung für den Monat Januar 2002 vor, aus der sich ein Einkommen des Schuldners von 325,51 Euro netto ergibt. Diese Angaben des Schuldners sind vorliegend jedoch nicht ausreichend, um die Gläubigerin in die Lage zu versetzen zu überprüfen, ob der Schuldner Einkommen verschleiert. Für die Überprüfung besteht auch Anlass, da der Schuldner in seiner eidesstattlichen Versicherung ein so geringes monatliches Einkommen angegeben hat, dass der Verdacht tatsächlich besteht, dass von ihm Einkommen verschleiert wird. Zwar ist dies nicht grundsätzlich bei jedem geringen Einkommen der Fall. Es müssen wie hier weitere Anhaltspunkte hinzukommen.

Im vorliegenden Fall lebt der Schuldner in einem 3-Personen-Haushalt. Das angegebene Einkommen ist für drei Personen keinesfalls auskömmlich. Es wäre auch für den Fall, dass es sich bei der Tätigkeit des Schuldners um reine Hilfsarbeitertätigkeiten handelt, ein extrem geringes, unter dem Sozialhilfesatz liegendes Einkommen. Es besteht deshalb der konkrete Verdacht, dass der Schuldner sein tatsächliches Einkommen verschleiert. Um dies jedoch überprüfen zu können, benötigt die Gläubigerin weitere Angaben des Schuldners, die sich nicht aus der Verdienstbescheinigung ergeben. So können dort zwar Arbeitszeiten aufgeführt sein, nicht in jedem Fall jedoch der Zeitraum der geleisteten Stunden. Nicht überprüft werden kann deshalb, ob der Stundensatz bereits aufgrund von Wochenend- oder Nachtarbeit zu gering ist. Des Weiteren ergibt sich aus der Verdienstbescheinigung in der Regel nicht die Art der Tätigkeit. Der Schuldner ist deshalb verpflichtet, die von der Gläubigerin verlangten Auskünfte im Rahmen der Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung zu erteilen, indem er konkrete Angaben zu Art und Umfang der von ihm bei seinem Arbeitgeber zu erbringenden und auch tatsächlich geleisteten Arbeit macht (so auch LG Osnabrück JurBüro 1996, 327 ff.), damit die Gläubigerin in der Lage ist, aufgrund dieser Angaben zu überprüfen, ob das bezahlte Entgelt für die vom Schuldner geleistete Tätigkeit angemessen ist (vgl. § 850 h ZPO).

Die Gerichtsvollzieherin war deshalb zu verpflichten, Termin zur Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung unter Hinweis auf die zu ergänzenden Angaben zu bestimmen.

Der Beschluss des Amtsgerichts Backnang war aufzuheben und die Gerichtsvollzieherin war antragsgemäß anzuweisen.

§§ 807, 850 e Abs. 3, 900, 903 ZPO; § 185 o GVGA

Der Schuldner hat im Vermögensverzeichnis anzugeben, ob er ein Firmenfahrzeug des Arbeitgebers für private Fahrten nutzt. Eine solche Nutzung kann einen geldwerten Vorteil darstellen, der dem Einkommen des Schuldners hinzuzurechnen ist.

LG Landsberg, Beschl. v. 3. 6. 2003
– 5 T 2248/03 –

Aus den Gründen:

1. Nach § 807 Abs. l ZPO hat der Schuldner ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, wobei nur die persönlichen Gegenstände, Nahrungsmittel etc. i. S. v. § 811 Abs. l Nr. 1, 2 ZPO nicht angegeben werden brauchen. Es geht dabei nicht um das Ausfüllen eines Formulars. Es ist unrichtig oder zumindestens missverständlich, wenn der angefochtenen Beschluss einen Nachbesserungsanspruch nicht als gegeben ansieht, weil das Verzeichnisformular einen Vermögensgegenstand nicht erfasst, oder weil das Verzeichnis (gemeint ist wohl das Formular) formell vollständig ausgefüllt ist. § 807 ZPO soll den Interessen des Gläubigers dienen. Er soll Informationen erhalten, um weiteren Zugriff durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nehmen zu können (BVerfG NJW 83, 559). Daran besteht ein öffentliches Interesse, da der Gläubiger, dem der Staat die Selbsthilfe verbietet, durch die Feststellung des pfändbaren Vermögens des Schuldners seinen Anspruch möglicherweise verwirklichen kann.

2. Die Benützung eines Firmenfahrzeuges, das vom Arbeitgeber auch zur Privatnutzung zur Verfügung gestellt wird, ist ein geldwerter Vorteil und damit Vermögensbestandteil. In der Forderungspfändung kann sich dies insoweit auswirken, als eine Zusammenrechnung mit den in Geld bezahlten Beträgen erfolgen kann nach § 850 e Ziff. 3 ZPO (LAG Hamm BB 91, 1496, LG Tübingen Jb 95, 325). Der unpfändbare Teil kann durch die Naturalleistung abgedeckt sein.

3. Der Gläubiger kann über § 807 ZPO nicht die Informationen erhalten, die der Schuldner nach erfolgter Forderungspfändung nach § 836 Abs. 3 ZPO zu erteilen hat. § 807 ZPO dient auch nicht dazu, dem Gläubiger allgemein Angaben zu verschaffen, um irgendwelche Ansätze zum Aufspüren zu geben. Nach dem schlüssigen Vortrag des Gläubigers kann sich im vorliegenden Fall durch die unschwer vom Schuldner abzugebenden Angaben jedoch ergeben, dass ein gegenwärtiger, dem Zugriff des Gläubigers offen stehender, Wert vorliegt. Damit ist der Schuldner zur Ergänzung seines Vermögensverzeichnisses verpflichtet. Auf das Formular kommt es nicht an.

Anmerkung der Schriftleitung:

Nur in sehr seltenen Ausnahmefällen wird ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Firmenfahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung stellen. Eine Regelbefragung zur Aufnahme in das Vermögensverzeichnis des Schuldners erscheint nicht notwendig. Nähere Anhaltspunkte über ein zum privaten Gebrauch überlassenes Firmenfahrzeug sollten vorhanden sein.

§§ 885, 765 a ZPO; §§ 180, 181 GVGA

Gläubigerinteressen und Risiken für Leben oder Gesundheit des Schuldners bzw. seinen Angehörigen sind unter Würdigung aller Umstände im Einzelfall abzuwägen, sodass die Erkrankung eines Angehörigen (hier Neurodermitis und ADHS-Syndrom) nicht in jedem Falle einen Grund für Vollstreckungsschutz darstellen.

LG Rostock, Beschl. v. 4. 11. 2002
– 2 T 351/02 –

Aus den Gründen:

Die gemäß §§ 11 Abs. l RPflG, 793, 569 ZPO zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Zwangsvollstreckung aus dem Räumungsurteil stellt gegenüber dem Schuldner keine unbillige, mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte gemäß § 765 a ZPO dar. Voraussetzung der Einstellung der Zwangsvollstreckung ist, dass die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine sittenwidrige Härte bedeutet. Als Ausnahmevorschrift ist § 765 a ZPO damit eng auszulegen. Härten, die jede Zwangsvollstreckung mit sich bringt, hat der Schuldner hinzunehmen. Daher begründet es keine Härte im Sinne des § 765 a ZPO, dass die Zwangsvollstreckung überhaupt durchgeführt wird und eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme einen erheblichen Eingriff in den Lebenskreis des Schuldners bewirkt (Zöller/*Stöber*, 23. Aufl., § 765 a ZPO, Rdnr. 5). Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO kann nur in ganz besonders gelagerten Fällen gewährt werden, wenn im Einzelfall das Vorgehen des Gläubigers zu einem ganz untragbaren Ergebnis führen würde (BGHZ 44, 138/143).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

In der Erkrankung des Sohnes des Schuldners an Neurodermitis und einem ADHS-Syndrom ist im vorliegenden Fall keine die Zwangsräumung hindernde sittenwidrige Härte zu sehen.

Zwar kann in den Auswirkungen der Zwangsvollstreckung auf seine Angehörigen, unter Umständen jedoch auch für den Schuldner selbst, eine den Vollstreckungsschutz gebietende Härte liegen, obwohl sich der Schuldner in der Regel nicht auf Belange Dritter berufen kann. Nicht jede Erkrankung rechtfertigt jedoch die Gewährung von Vollstreckungsschutz. Unter Berücksichtung der Wertentscheidungen des Grundgesetzes sind Risiken für Leben oder Gesundheit des Schuldners (oder ggf. seiner Angehörigen) unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls mit den Gläubigerinteressen abzuwägen (Zöller/*Stöber*, a. a. O., Rdnr. 11 m. w. N.). Im vorliegenden Fall überwiegen diese Interessen das Räumungsinteresse der Gläubigerin jedoch nicht. Zwar hat der Psychotherapeut des Sohnes, Prof. Dr. … in einer Stellungnahme vom 28. 10. 2002 ausgeführt, die Erkrankung des Sohnes an Neurodermitis und dem ADHS-Syndrom bereiteten diesem erhebliche psychosoziale und klimatische Umweltprobleme. Für die Entwicklung seien konstante Umweltbedingungen einschließlich der Wohnbedingungen mit dem gewachsenen psychosozialen Umfeld dringend erforderlich. Ein Wohnungswechsel gefährde daher die bisherigen Behandlungsergebnisse und die Entwicklungschancen. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass ein Wohnungswechsel unweigerlich zu schwerwiegenden und im Ergebnis nicht tragbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen würde. Denn mit einem Umzug innerhalb Rostocks wäre eine klimatische Veränderung nicht verbunden. Auch der Erhalt des gewachsenen psychosozialen Umfeldes erscheint bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Stadt oder desselben Stadtteils ohne weiteres möglich. Insgesamt ist einem 13-jährigen Jugendlichen auch bei Vorliegen der o. g. Krankheiten grundsätzlich ein Umzug zumutbar.

Eine sittenwidrige Härte ist auch nicht in dem Zeitpunkt der Räumung zu sehen. Nach dem Vortrag des Schuldners haben sich die Umstände seit Erlass des Räumungsurteils nicht wesentlich verändert. Unter Berücksichtigung der auch zum damaligen Zeitpunkt bereits bestehenden Krankheit seines Sohnes ist die Räumungsfrist gemäß § 721 Abs. 5 ZPO bereits auf den längst möglichen Zeitraum von l Jahr festgesetzt worden. Dieser Zeitraum erscheint auch unter den vom Schuldner geschilderten Umständen ausreichend, um für sich und seine Familie eine neue Wohnung zu suchen. Auch wenn, wie vom Schuldner vorgetragen, seine Wohnungssuche als allein erziehender Vater wegen seiner Arbeitslosigkeit und ausstehender Unterhaltszahlungen erschwert gewesen ist, ist es mit Unterstützung des Sozialamtes in aller Regel möglich, innerhalb eines Jahres eine neue Wohnung zu finden. Dem steht auch nicht entgegen, dass sich der Schuldner nach seinen Angaben 10 Wohnungen angesehen hat und der Vertrags-

schluss jeweils an seiner Selbstauskunft gescheitert ist. Unter diesen Bedingungen wäre es erkennbar erforderlich gewesen, sich zu einem früheren Zeitpunkt an das Sozialamt und ggf. auch an eine Sozialberatung zu wenden, um eine Zwangsräumung zu verhindern. Die Räumung einer Wohnung könnte in diesem Zusammenhang allenfalls dann eine sittenwidrige Härte darstellen, wenn feststeht, dass der Schuldner innerhalb einer kurzen Frist von wenigen Wochen eine Ersatzwohnung beziehen kann. Dies ist hier aber nicht der Fall. Vielmehr hat sich der Schuldner erst am 24. 10. 2002 bei dem Verein „C. e. V." um Unterstützung bemüht. Wann und mit welchem Erfolg er das Sozialamt eingeschaltet hat, ist offen geblieben.

§ 845 ZPO; § 178 Abs. 3 GVGA

Beantragt der Gläubiger die Fertigung und Zustellung einer Vorpfändung, wenn Ansprüche des Schuldners gegen Dritte bekannt werden und die sofortige Beschlagnahme geboten erscheint, so ist deren Fertigung und Zustellung gerechtfertigt, auch wenn nur geringe Erfolgsaussichten bestehen.

LG Wiesbaden, Beschl. v. 24. 7. 2003
– 4 T 386/03 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin beauftragte den Gerichtsvollzieher mit Schriftsatz vom 25. 9. 2002 mit einem so genannten Kombi-Auftrag nach § 900 Abs. 2 ZPO. Der Gerichtsvollzieher sollte ein vorläufiges Zahlungsverbot fertigen und zustellen, sofern Ansprüche des Schuldners gegen Dritte bekannt wurden und eine sofortige Beschlagnahme geboten erschien.

Der Gerichtsvollzieher nahm dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung ab, nachdem der Schuldner erklärt hatte, nicht zahlen zu können, und die Durchsuchung der Wohnung erfolglos verlaufen war. Bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erklärte der Schuldner, er habe eine Forderung gegenüber dem Finanzamt aus dem Lohnsteuerjahresausgleich. Zudem habe er ein laufendes Konto mit einem Guthaben von 50,– Euro und dem Vermieter eine Mietkaution übergeben. Der Gerichtsvollzieher erlies für diese Forderungen jeweils ein vorläufiges Zahlungsverbot und veranlasste die Zustellungen.

Gegen die Gerichtsvollzieherkosten, die durch Fertigung und Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbots entstanden sind, legte die Gläubigerin Erinnerung nach § 766 Abs. 2 ZPO ein, da die Vollstreckung insoweit keine Erfolgsaussichten gehabt habe.

Mit dem angefochtenen, hiermit in Bezug genommenen Beschluss, hat das Amtsgericht die Erinnerung der Gläubigerin zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit der sofortigen Beschwerde, auf deren Begründung verwiesen wird.

Die Beschwerde ist gemäß § 793 Abs. l ZPO statthaft und auch ansonsten zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

Das Amtsgericht hat die Erinnerung der Gläubigerin zu Recht zurückgewiesen. Die Verpfändungen nach § 845 ZPO waren nicht von vornherein aussichtslos.

Soweit die Gläubigerin rügt, dass der Gerichtsvollzieher die Rückerstattungsansprüche des Schuldners gegen das Finanzamt gepfändet hat, ist diese Maßnahme entgegen der Ansicht der Gläubigerin nicht zu beanstanden. Der Schuldner hat bei der eidesstattlichen Versicherung angegeben, dass ihm solche Ansprüche zustehen. Auch wenn er jetzt Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe bezieht und dies darauf hindeutet, dass er schon längere Zeit ohne Arbeit ist, heißt dies noch nicht, dass ihm keine Rückerstattungsansprüche zustehen können. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Ansprüche gegenüber dem Finanzamt aus früheren Jahren stammen können, in denen sich die Situation des Schuldners noch anders darstellte.

Auch die Pfändung der Mietkaution ist nicht zu beanstanden. Zwar bemerkt die Gläubigerin zu Recht, dass der Anspruch auf Rückzahlung der Kaution erst mit Ablauf des Mietverhältnisses fällig wird. Allerdings kommt es in der Zwangsvollstreckung oft darauf an, dass die Gläubigerin einen langen Atem hat. Auch zukünftig fällig werdende Forderungen können deshalb für die Gläubigerin von Interesse sein. Dabei bedeutet der Umstand, dass der Schuldner gegenwärtig Mietschulden hat, noch nicht, dass diese auch bei der Beendigung des Mietverhältnisses noch vorliegen. Aktuelle Mietschulden stehen deshalb der Zweckmäßigkeit der Vorpfändung nicht entgegen.

Die Kontopfändung ist ebenso nicht zu beanstanden, da nicht ausgeschlossen ist, dass sich der Kontenstand erhöht und die Pfändungsfreigrenzen übersteigt.

Die Gläubigerin hat gemäß § 97 Abs. l ZPO die Kosten ihrer unbegründeten Beschwerde zu tragen.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, weil die dafür erforderlichen Voraussetzungen des § 574 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

§§ 807, 900, 902 Abs. 1 ZPO; § 187 Abs. 3 GVGA

Einem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bereiten verhafteten Schuldner ist nicht zuzumuten, länger als zwei Stunden auf den Gläubigervertreter zu warten, damit diesem Gelegenheit gegeben wird, gezielte Fragen an den Schuldner zu stellen. Im Einzelfall ist auch eine Wartezeit von höchstens einer Stunde denkbar.

LG Oldenburg, Beschl. v. 18. 7. 2003
– 6 T 733/02 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung. Nachdem der Schuldner zu einem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 14. 2. 2002 nicht erschienen war, erhielt der Gerichtsvollzieher von der Gläubigerin den Auftrag, den Schuldner zu verhaften, versehen mit der Anmerkung „unter Berücksichtigung des Fragerechts". Der Gerichtsvollzieher bestimmte dem Schuldner erneut einen Termin in seinem Büro, um den Schuldner zu verhaften und die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu erzwingen. Wider Erwarten des Gerichtsvollziehers erschien der Schuldner um 11.00 Uhr, wurde vom Gerichtsvollzieher sogleich verhaftet und erklärte sich sodann bereit, das Vermögensverzeichnis abzugeben. Der Gläubigervertreter, dessen Büro von dem des Gerichtsvollziehers rd. 110 km entfernt ist, wurde von dem angesetzten Termin und der Verhaftung nicht informiert. Mit der Erinnerung begehrte er die erneute Ladung und ggf. Verhaftung des Schuldners, damit er die Möglichkeit habe, ergänzende Fragen zu stellen. Der Gerichtsvollzieher habe versäumt, ihn anzurufen, damit er nach C. habe kommen können. Das Amtsgericht wies mit dem angefochtenen, hiermit in Bezug genommenen Beschluss die Erinnerung zurück, wobei es sich ausführlich mit den vom Gläubigervertreter angekündigten Fragen auseinandersetzte. Dagegen wendet sich der Gläubigervertreter mit der sofortigen Beschwerde, mit der er rügt, dass er am Termin nicht habe teilnehmen können; entgegen dem Inhalt des angefochtenen Beschlusses habe sich die Erinnerung nicht auf die Zulässigkeit bestimmter Fragen bezogen.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber gem. § 903 Abs. 1, Satz 3 ZPO unbegründet. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens, das stellt der Gläubigervertreter in der Beschwerdeschrift nochmals klar, ist ausschließlich die Frage, ob der Gerichtsvollzieher den Gläubigervertreter nach Verhaftung des Schuldners hätte anrufen müssen, damit dieser nach C. hätte kommen können. Die unterlassene Information verletzte zwar die Gläubigerin in ihrem Recht, dem Schuldner zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses Fragen zu stellen. In der damaligen Situation – nach Verhaftung des Schuldners – war es aber unverhältnismäßig, den Schuldner über eine Dauer von mindestens 1 $^1/_2$ Stunden, eher sogar 2 Stunden festzuhalten, um auf den Gläubigervertreter zu warten. Die Abnahme der eidestattlichen Versicherung hätte dann nicht ohne Verzug im Sinne der Regelung erfolgen können. Die gerichtsbekannte Entfernung mit rd. 110 km erfordert eine Fahrzeit von geschätzten 1 1/2 Stunden. Hinzuzurechnen wäre die Zeit für den Anruf und die Vorbereitungszeit des Gläubigervertreters (Abschluss der gegenwärtigen Tätigkeit, Entnahme der Akten des vorliegenden Verfahrens, Verlassen des Büros pp.), was ohne weiteres zusätzliche 30 Minuten dauern kann. Dabei unterstellt das Gericht, dass sich der Gläubigervertreter, entsprechend seinem Vortrag, in seinem Büro befand und sich auch sofort von dort hätte entfernen können, sich also nicht etwa in einem Mandantengespräch befand. Konkret trägt der Gläubigervertreter dazu nicht vor. In der Kommentarliteratur wird ein Festhalten des erklärungsbereiten, verhafteten Schuldners von höchstens 2 Stunden als angemessen angesehen. (Vgl. MünchKom-*Eickmann*, § 902, Rdnr. 5; Stein/Jonas-*Münzberg*, 21. Aufl., § 902, Rdnr. 3, der zwar von „einigen Stunden" spricht, aber dazu die Fundstelle von *Eickmann* zitiert). Entscheidend für die Zeitdauer sind aber die Umstände des Einzelfalls, wie etwa sehr hohe Gläubigerforderungen oder vielseitiges Schuldnervermögen, wobei im Zweifel das Interesse des Schuldners auf persönliche Freiheit überwiegt (vgl. Zöller/*Stöber*, 23. Aufl., § 902, Rdnr. 5). Aufgrund der Forderungshöhe von „nur" 2 409,– Euro, den bislang erteilten Auskünften des Schuldners zu seinen Vermögensverhältnissen und den angekündigten Fragen der Gläubigerin, die sich Anfang 2002 im Wesentlichen auf Auftragsverhältnisse bis Oktober 1999 beziehen, was hinsichtlich der generellen Offenbarungspflicht nach diesem Zeitablauf schon zweifelhaft erscheint, hier aber nicht zu entscheiden ist, lag kein Fall vor, der ein Festhalten des Schuldners auch nur von 2 Stunden rechtfertigen könnte, denkbar wäre allenfalls 1 Stunde. Dieser Zeitraum hätte für das Erscheinen des Gläubigervertreters nicht ausgereicht. Dass er in kürzerer Zeit in der Lage gewesen wäre, zu erscheinen, indem er etwa einen in C. ansässigen Vertreter in die Befragung hätte entsenden wollen, trägt er nicht vor. Die Art der Ausführungen in der Erinnerung und der sofortigen Beschwerde machen im Übrigen deutlich, dass für den Gläubigervertreter es nicht in Betracht gekommen wäre, telefonisch dem Gerichtsvollzieher Ergänzungsfragen zu übermitteln, die dieser dann hätte stellen können, dazu trägt der Gläubigervertreter letztlich aber auch nicht vor. (Vgl. zu dieser Möglichkeit: *Musielak*, ZPO, 3. Aufl., § 902, Rdnr. 5).

§ 935 Abs. 2 BGB; § 809 ZPO; § 137 GVGA

Die wirksame Pfändung und Versteigerung eines Kraftfahrzeuges hängt nicht vom Vorhandensein des Kraftfahrzeugbriefes ab, auch wenn das Fahrzeug sich bei der Pfändung im Gewahrsam der zur Herausgabe bereiten Gläubigerin befunden hat.

AG Lindau, Beschl. v. 5. 2. 2003
– 1 M 2520/2002 –

Aus den Gründen:

Mit Schreiben des Schuldners vom 25. 11. 2002 an die Gerichtsvollzieherin wendet sich der Schuldner gegen die Versteigerung eines PKW, da diese erfolgt sei, ohne Rückfrage, wer Eigentümer des PKWs sei. Eigentümer sei, wer den KFZ-Brief in der Hand halte. Die Nichtbeachtung dieses Umstands stelle einen glatten Diebstahl dar. Er mache einen Schaden in Höhe von 97 397,– DM geltend.

Das Schreiben des Schuldners vom 25. 11. 2002 ist als Erinnerung gem. § 766 ZPO auszulegen. Es ist davon auszugehen, dass der Schuldner geltend macht, die Zwangsvollstreckungsmaßnahme sei unzulässig gewesen.

Die Erinnerung ist zurückzuweisen. Die Voraussetzungen für eine Pfändung und die anschließende Versteigerung des PKW Porsche Boxster mit der Fahrgestellnummer … lagen vor. Die allgemeine Voraussetzung der Zwangsvollstreckung – Titel, Vollstreckungsklausel und Zustellung – waren zum Zeitpunkt der Vollstreckungsmaßnahmen gegeben. Die Pfändung des PKW erfolgte bei der Gläubigerin, in deren Gewahrsam sich der PKW befand. Diese war herausgabebereit und zwar sowohl im Bezug auf die Pfändung wie auch im Bezug auf die Verwertung. Daran ändert auch nichts, dass der KFZ-Brief nicht auffindbar war. Die Pfändung eines PKW hängt nicht vom Vorhandensein eines KFZ-Briefs ab. Sie ist auch dann zulässig, wenn ein solcher KFZ-Brief nicht aufgefunden werden kann. Der fragliche PKW stand auch nicht offensichtlich im Eigentum einer dritten Person. Vielmehr war zum Zeitpunkt der Pfändung und Verwertung aufgrund der vorgelegten Nachweise davon auszugehen, dass der Schuldner weiterhin Eigentümer des Porsche Boxster war. Die Erinnerung war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Gemäß § 935 Abs. 2 BGB hat der Ersteher des Fahrzeugs durch die Versteigerung an diesem lastenfreies Eigentum erworben. Falls das Fahrzeug einem Dritten gehörte, kann dieser allenfalls von dem Vollstreckungsgläubiger wegen ungerechtfertigter Bereicherung gem. § 812 BGB die Herausgabe des Erlöses verlangen. Der Schuldner jedenfalls hatte die Pflicht, den Inhaber des Kraftfahrzeugbriefes unmittelbar nach der Pfändung zu benachrichtigen und ihn dadurch in die Lage zu versetzen, Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO zu erheben, falls er diesem das Fahrzeug übereignet hatte.

§§ 807, 900, 902 Abs. 1 ZPO; § 187 Abs. 3 GVGA; KV 711 GvKostG

1. Ein erneuter Vollstreckungsversuch gegen den Schuldner vor der Vollziehung des bereits erlassenen Haftbefehls ist nicht notwendig.

2. Eine Benachrichtigung des Gläubigervertreters von der Verhaftung des Schuldners kann unterbleiben, wenn davon ausgegangen werden kann, dass dieser auf Grund der Entfernung nicht zeitnah im Büro des Gerichtsvollziehers erscheinen kann.

3. Der Ansatz von Wegegeld für vorangegangene erfolglose Verhaftungsversuche ist nicht zu beanstanden.

AG Kronach, Beschl. v. 13. 5. 2003
– 1 M 1023/02 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung zulässig.

Soweit sich der Erinnerungsführer dagegen wendet, dass die Voraussetzungen für die Abnahme einer eidesstattlichen

Versicherung nicht vorgelegen hätten, weil der Gerichtsvollzieher die vom Erinnerungsführer beantragte und beauftragte Pfändung sowie die Benachrichtigung vom Termin über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unterlassen habe, liegt eine Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung gem. § 766 Abs. 1 ZPO vor. Insoweit betreffen die Einwendungen des Erinnerungsführers die Art und Weise der vom Gerichtsvollzieher durchgeführten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und des hierbei von ihm zu beobachtenden Verfahrens.

Nachdem die Zwangsvollstreckung gegen den Vollstreckungsschuldner auch noch nicht durch Erfüllung des Vollstreckungsgläubigers beendet ist, ist die Erinnerung zulässig.

Soweit sich der Erinnerungsführer dagegen wendet, dass in der vom Gerichtsvollzieher übersandten Abrechnung vom 30. 3. 2002 Kosten in Höhe von 10 Euro für Wegegelder bis 66 km erhoben worden sind, liegt eine Erinnerung gemäß § 5 Abs. 2 Satz l GvKostG vor. Insoweit wendet sich der Erinnerungsführer gegen den Kostenansatz von Wegegeld mangels Vorliegen der Voraussetzungen. Mithin ist hierin eine Erinnerung nach § 5 Abs. 2 Satz l GvKostG zu erblicken.

Das Amtsgericht Kronach ist als Vollstreckungsgericht sowie auch als das Gericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat, zur Entscheidung über die Erinnerung nach § 766 Abs. l ZPO sowie über die Entscheidung der Erinnerung nach § 5 Abs. 2 Satz l GvKostG zuständig.

Die Erinnerung hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Soweit sich der Erinnerungsführer dagegen wendet, dass die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher nicht hätte erfolgen dürfen, weil der Gerichtsvollzieher zuvor beim Vollstreckungsschuldner keinen Pfändungsversuch unternommen hatte, geht dieser Einwand an der Sache vorbei.

Das Verfahren gem. § 807 Abs. l ZPO zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über die Vermögenslosigkeit war bereits vor Erlass des Haftbefehls gegen den Vollstreckungsschuldner vom 11. 10. 2001 durch das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – Kronach durchlaufen worden. Mithin war zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung am 30. 3. 2002 nicht mehr Voraussetzung, dass eine (weitere) Pfändung beim Vollstreckungsschuldner erfolglos verlaufen war. Entsprechend dem Vollstreckungsauftrag des Erinnerungsführers vom 15. 11. 2001 sollte der Gerichtsvollzieher beim Vollstreckungsschuldner eine Pfändung oder alternativ eine Taschenpfändung durchführen.

Diesem Vollstreckungsauftrag ist der Gerichtsvollzieher dadurch nachgekommen, dass er bei dem am 30. 3. 2002 bei ihm freiwillig erschienenen Vollstreckungsschuldner eine Taschenpfändung durchführte und hierbei Pfandabstand erklärte. Mithin hat der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsauftrag des Erinnerungsführers erschöpfend erledigt.

Voraussetzung für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung über die Vermögenslosigkeit des Vermögensschuldners war dies jedoch nicht mehr, da – wie bereits erläutert – das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – Kronach am 11. 10. 2001 auf Antrag des Erinnerungsführers gegen den Vollstreckungsschuldner Haftbefehl erlassen hatte.

Auch die unterbliebene Benachrichtigung des Erinnerungsführers von der beabsichtigten Abnahme der eidesstattlichen Erklärung am 30. 3. 2002 durch den Gerichtsvollzieher war nicht verfahrensfehlerhaft.

Gemäß § 902 Abs. l Satz l ZPO kann der verhaftete Vollstreckungsschuldner zu jeder Zeit bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftortes verlangen, ihm die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Insoweit entspricht das Vorgehen des Gerichtsvollziehers der Rechtslage, wenn er am 30. 3. 2002 den Vollstreckungsschuldner zum Zwecke der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verhaftete und dieser an Ort und Stelle sich zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bereit erklärte.

Einen Anspruch auf Terminsnachricht zum Zwecke der Teilnahme an dem Verfahren über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hatte indessen der Erinnerungsführer nicht. Gemäß § 902 Abs. l Satz 2 ZPO ist dem Gläubiger die Teilnahme an der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nur dann zu ermöglichen, wenn er dies beantragt hat und die Versicherung gleichwohl ohne Verzug abgenommen werden kann. Nur unter diesen Voraussetzungen muss eine Benachrichtigung an den Gläubiger erfolgen, deren Unterlassung eine Amtspflichtverletzung darstellt. Verzug der die Benachrichtigung des Gläubigers für die Teilnahme am Termin ausschließt, auch wenn ein entsprechender Antrag gestellt ist, wird bereits anzunehmen sein, wenn der Gläubiger nicht telefonisch zu erreichen ist. Eine schriftliche Benachrichtigung durch Brief oder Telefax würde zu einer Verzögerung führen, so dass auch insoweit eine Benachrichtigung unterbleiben kann und dem Gläubiger Terminsteilnahme nicht ermöglicht zu werden braucht. Dem fernmündlich erreichbaren Gläubiger ist zur Teilnahme am Termin Gelegenheit zu geben, wenn er in angemessener Zeit anwesend sein kann, wobei sich die Zeitdauer nach den besonderen Umständen des Einzelfalles richtet. Dem Teilnahmeinteresse des Gläubigers kommt insoweit nur dann besonderes Gewicht zu, wenn besondere Umstände seine Anwesenheit gebieten, z. B. eine hohe Gläubigerforderung vorliegt oder ein erschwerter Zugriff auf das Vermögen des Schuldners, von dem bekannt ist, dass er einen größeren Bargeldbetrag versteckt hat, anzunehmen ist. Im Zweifel wird aber das Interesse des Schuldners auf persönliche Freiheit überwiegen. Ist indessen der Gläubiger wegen weiter Entfernung oder aus anderem Grund nicht in der Lage, in angemessener Zeit zu erscheinen, wird im Regelfall umgehend die Abnahme der Versicherung ohne Verzug zu erfolgen haben, sofern nicht ein Vertreter des Gläubigers den Termin wahrnehmen kann (vgl. Zöller/*Stöber*, 23. Auflage, ZPO, § 902, Rdnr. 5 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall fand die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung an einem Samstag statt. Insoweit ist vom Erinnerungsführer noch nicht einmal dargelegt, dass er oder sein Verfahrensbevollmächtigter an diesem Tag in der Lage gewesen wäre, an dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung teilzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt war dem Gerichtsvollzieher auch noch nicht bekannt, dass der Erinnerungsführer durch die hiesigen Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird. Darüber hinaus ist die zwischen dem Sitz des Erinnerungsführers und dem Amtssitz des Gerichtsvollziehers liegende Entfernung so groß, dass es ohnehin dem Erinnerungsführer nicht möglich gewesen wäre, zeitnah im Büro des Gerichtsvollziehers zu erscheinen. Im Ergebnis musste daher durch den Gerichtsvollzieher die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ohne Verzug erfolgen, eine Terminsnachricht an den Erinnerungsführer durfte insoweit unterbleiben. Mithin erfolgte die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung über die Vermögenslosigkeit des Vollstreckungsschuldners am 30. 3. 2002 durch den Gerichtsvollzieher rechtmäßig und verfahrensfehlerfrei.

Die vom Gerichtsvollzieher vorgenommenen Verfahrenshandlungen werden daher vom Pfändungsauftrag des Erinnerungsführers vom 15. 11. 2001 gedeckt und sind gemäß der

Abrechnung des Gerichtsvollziehers vom 30. 3. 2002 zu vergüten.

Soweit der Gerichtsvollzieher gemäß § 37 Abs. 4 und 5 GvKostG Wegegeld in Höhe von 10 Euro erhoben hat, entspricht dies ebenfalls der Sachlage, weil der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vom 30. 3. 2002 erfolglose Pfändungsversuche des Gerichtsvollziehers am 17. 12. 2001, am 21. 1. 2002, am 20. 2. 2002 und am 12. 3. 2002 am Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners vorausgingen. Mithin hat der Gerichtsvollzieher entsprechend dem erteilten Pfändungsauftrag vom 15. 11. 2001 die erforderlichen Voraussetzungen für die Erhebung einer Wegegeldpauschale gemäß § 37 Abs. 4 und 5 GvKostG dargetan, so dass der Kostenansatz nicht zu beanstanden ist.

§§ 753, 845 ZPO; § 178 Nr. 3 GVGA; KV 200 GvKostG

Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gerichtsvollzieher aufgrund eines ausdrücklichen Auftrages des Gläubigers und Feststellung entsprechender Erfolgsaussichten eine Vorpfändung ausbringt, so dass der Gläubiger für die dadurch entstandenen Kosten aufzukommen hat.

AG Darmstadt, Beschl. v. 4. 4. 2003
– 1 M118/2003 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin beauftragte den Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 4. 10. 2002 mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Braunschweig vom 5. 8. 2002. Im Einzelnen bat sie um Zustellung des Titels, Vornahme einer Sachpfändung sowie für den Fall, dass pfändbare Ansprüche des Schuldners bekannt werden, um selbständige Zustellung eines Zahlungsverbotes gem. § 845 ZPO. Mit Schreiben vom 15. 10. 2002 teilte der Gerichtsvollzieher mit, dass er eine Vorpfändung an die Volksbank … durchgeführt habe; in die im selben Schreiben enthaltene Kostenrechnung stellte er für die Vorpfändung gem. Ziff. 200 Kostenverzeichnis 32,24 Euro ein.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit ihrer Erinnerung vom 30./31. 10. 2002. Zur Begründung führt sie aus, dass unter dem 5. 9. 2002 bereits ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bezogen auf mögliche Ansprüche der Schuldnerin gegen die Volksbank … ergangen und deshalb eine Benachrichtigung gem. § 845 ZPO überflüssig gewesen sei.

Der Gerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen. Er macht geltend, er habe auf den bei der Drittschuldnerin eingesehenen Kontoauszügen ein Guthaben der Schuldnerin festgestellt, aus welchem die Forderung der Gläubigerin hätte realisiert werden können.

Der Bezirksrevisor, dem die Erinnerung zur Stellungnahme vorgelegt worden ist, hat ausgeführt, der Gerichtsvollzieher hätte sich bei der Gläubigerin rückversichern sollen, bevor er eine Vorpfändung vornahm.

Die Erinnerung der Gläubigerin gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers ist gem. § 766 Abs. 2 ZPO zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

Die Gläubigerin macht mit ihrer Erinnerung geltend, der Gerichtsvollzieher habe aus den Gesamtumständen des ihm erteilten Auftrages erkennen müssen, dass eine Vorpfändungsbenachrichtigung der Drittschuldnerin (Volksbank …) ins Leere zielen würde und deshalb überflüssig gewesen sei, beruft sich mithin auf eine unrichtige Sachbehandlung gem. § 7 Abs. 1 GV-Kostengesetz. Danach dürfen Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, nicht erhoben werden.

Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Der Gerichtsvollzieher ging ausweislich seiner Stellungnahme vom 3. 2. 2003 davon aus, dass die Vollstreckung gem. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 5. 9. 2002 keine Befriedigung erbracht hatte, andererseits Anfang Oktober 2002 eine Pfändung Erfolg versprechend sein könne, weil nunmehr ein Guthaben der Schuldnerin bei der Volksbank bestand. Bei dieser Sachlage kann ihm nicht vorgeworfen werden, dass er entsprechend dem Auftrag der Gläubigerin eine Benachrichtigung gem. § 845 ZPO vorgenommen hat.

§ 2, 4 GvKostG

Vollstreckt das Hauptzollamt im Auftrag des Landesarbeitsamtes durch den Gerichtsvollzieher, so sind dafür die Kosten nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz zu erheben.

AG Mönchengladbach-Rheydt
– 27 M 443/2003 –

Aus den Gründen:

Mit Schriftsatz vom 19. 11. 2002 beauftragte die Gläubigerin, vertreten durch das Hauptzollamt …, den zuständigen Gerichtsvollzieher, den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu verhaften. Gegen die Anforderung eines Kostenvorschusses in Höhe von 18,– Euro wendet sich die Gläubigerin mit der Erinnerung. Sie macht geltend, dass sie gem. § 2 Abs. 1 GvKostG von der Zahlung der Kosten befreit sei.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die gem. § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Erinnerung ist in der Sache selbst nicht begründet. Die Anforderung des Kostenvorschusses durch den Gerichtsvollzieher ist gerechtfertigt, da die Gläubigerin nicht gem. § 2 Abs. 1 GvKostG von der Zahlung der Kosten befreit ist. Das Gericht schließt sich der zutreffenden Auffassung des Bezirksrevisors bei dem Landgericht Mönchengladbach in dessen Stellungnahme vom 8. 4. 2003, welche der Gerichtsvollzieher der Gläubigerin mit Schreiben vom 10. 4. 2003 zugeleitet hat, an und nimmt diese zur Grundlage seiner Entscheidung. Einwendungen erheblicher Art, die das Gericht hätten veranlassen können, von der Stellungnahme des Bezirksrevisors abzuweichen, hat die Gläubigerin in der Folge nicht mehr vorgetragen.

Die Erinnerung war nach alledem zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Gläubiger der beizutreibenden Forderung war das Landesarbeitsamt, dem keine Gebührenbefreiung zusteht. Es handelt sich deshalb um einen Fall, auf den § 2 Abs. 1 S. 2 GvKostG anzuwenden ist. Danach kommt es bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen darauf an, wer ohne Berücksichtigung des § 252 der Abgabenordnung oder entsprechender Vorschriften Gläubiger der Forderung ist. Dies war im vorliegenden Fall das Landsarbeitsamt, das nicht kostenbefreit ist (vgl. Schröder/Kay, 11. Aufl., Rn. 18 zu § 2 GvKostG und Winterstein, Übersicht unter Erläuterung Nr. 5 zu § 2 GvKostG).

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Verjährung und Verwirkung

Fristen – Beginn – Hemmung – Wirkung von *Dr. Christiane Birr.* 2003. Kartoniert. 29,80 Euro (D). Erich Schmidt Verlag Berlin Bielefeld München. ISBN 3 503 07436 8.

Nicht nur durch die Verkürzung der Regelverjährung auf drei Jahre wird die Frage der Verjährung eine immer größere Rolle spielen. Durch das Inkrafttreten der Schuldrechtsreform hat sich das Verjährungsrecht grundlegend verändert.

Das Buch setzt sich mit dem neuen Verjährungsrecht des BGB auseinander und bietet hierüber eine systematische Darstellung.

Ein kurzer Einblick auf die Historie und die rechtspolitischen Ziele der Verjährung eingangs des Buches macht dem Leser den allgemeinen Sinn der Verjährung deutlich. Detailliert beschreibt die Autorin den Lauf der Verjährung, indem die vorgesehene Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung erläutert werden. Sonderfragen des Verjährungsrechts, wie die Sonderverjährung von Gewährleistungsansprüchen, Verjährung im Reisevertrags-, im Delikts- oder Familienrecht, werden in diesem Buch eingehend erörtert.

In einem eigenen Kapitel befasst sich die Autorin mit dem Fall der Verwirkung von Rechten infolge Zeitablaufs. Für die Gerichtsvollzieher ist insbesondere das Kapitel über Verjährung rechtskräftig festgestellter und titulierter Ansprüche interessant.

Das Buch besticht durch seine verständliche Sprache und wird sich in der Praxis als nützliche Hilfe zur Klärung verjährungsrechtlicher Probleme erweisen.

Die Amtsniederlegung durch Gesellschaftsorgane

Eine rechtsformübergreifende Untersuchung des Spannungsfeldes zwischen Rücktrittsfreiheit, Bestandsschutz und Rechtssicherheit von *Dr. Jan Link.* 2003. XVIII, 312 Seiten. Kartoniert. 82,– Euro. Carl Heymanns Verlag KG, Köln Berlin Bonn München. ISBN 3-452-25460-7.

Nach Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO ergibt sich nicht selten, dass der gesetzliche Vertreter der Schuldnerin sein Amt niedergelegt hat. Das hier zu behandelnde Buch zeigt dem Gerichtsvollzieher einen Weg zur Lösung dieses Problems. Aber nicht nur hierzu gibt das Buch umfassende Auskunft.

Der Autor beschreibt, nachdem er die Problemstellung im ersten Kapitel dargestellt hat, in einem weiteren Kapitel die Gesellschaftsorgane, indem er analytisch die jeweiligen Möglichkeiten der Gesellschaftsorgane vorstellt. Detailliert werden die Bestellung und die Anstellung der körperschaftlichen Leistungs- und Überwachungsorgane aufgezeigt.

Bevor er die Zulässigkeit einer Amtsniederlegung beleuchtet, erörtert der Autor, welche Tatbestände für die Amtsbeendigung bestehen können. Abschließend befasst sich der Autor mit den Wirkungen der Amtsniederlegung, wie die Auswirkung des Rücktritts auf das Organverhältnis oder auf den Anstellungsvertrag.

Das Werk ist mit umfangreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung und anderen Abhandlungen zu diesem Thema versehen.

Ein weit gefächertes Inhaltsverzeichnis ermöglicht zu Einzelfragen einen schnellen Zugang und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bietet Unterstützung bei einer weitergehenden Betrachtung der behandelten Einzelfragen.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Ahrens, Martin, *„Anforderungen an den Vollstreckungstitel für eine privilegierte Pfändung nach § 850 f II ZPO.“* In: NJW. 2003, 19. S. 1371–1372.

App, Michael, *„Zur Vorgehensweise bei der Vollstreckung gegen einen Grundstücksverkäufer.“* In: Insolvenz und Vollstreckung. 2003, 5. S 173.

Dammholz, Guido, Ulrike Lachmann, *„Zur Pfändbarkeit einer Milch-Anlieferungs-Referenzmenge unter Geltung der Zusatzabgabenverordnung.“* In: Wertermittlungsforum. 2003, 1. S. 13–15.

Ellrich, Harald, *„Anmerkung zum Aufsatz von Enders ‚Anwaltsgebühren für Ratenzahlungsvereinbarung‘* Teil II“ In: Das juristische Büro. 2003, 4. Sp. 180–181.

Ernst, Irene, *„Gläubigerbenachteiligung durch Wahl einer ungünstigen Steuerklasse.“* In: Zeitschrift für Verbraucher-Insolvenzrecht. 2003, 3. S. 107–109.

Grote, Hugo, *„Insolvenzgeschichten: § 242 BGB: Eine märchenhafte Alternative zur Restschuldbefreiung?“* In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2003, 8. S. 356–359.

König, Günter, *„Die vorläufige Vollstreckbarkeit nach der ZPO-Reform.“* In: NJW. 2003, 19. S. 1372–1374.

Möller, Reinhard, *„Auslandszustellung durch den Gerichtsvollzieher.“* In: NJW. 2003, 22. S. 1571–1573.

Sander, Volker, *„Die Beweiswirkung von Zahlungen zu Abwendung der Einzelzwangsvollstreckung im subjektiven Tatbestand der Insolvenzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO.“* In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht. 2003, 14. S. 613–616.

Einem Teil dieser Auflage liegen die DGVB-Nachrichten Nr. 51 bei.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3, Telefon (02 21) 1 70 35 15, Telefax (02 21) 1 70 35 14, E-Mail: dgvz@dgvb.de. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Str. 8, Telefon (0 72 23) 80 76 25.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50672 Köln, Goebenstraße 3, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz